

Rechtsprechung

zum

Personalvertretungsrecht

32. Ausgabe
Stand: März 2012

Vorwort

Erneut haben wir die wichtigsten „frischen“ Entscheidungen zum Personalvertretungsrecht, insbesondere aus dem Jahre 2011, in der „Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht“ für Sie zusammengestellt. Wie gewohnt haben wir dabei hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, die obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt. Sofern die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind und daher unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch höhere Instanzen stehen, ist dies mit dem Vermerk (n.rkr.) kenntlich gemacht. Damit Sie die Entscheidungen zur Untermauerung Ihrer Argumentation zitieren können, haben wir uns ganz überwiegend auf die Wiedergabe der gerichtlichen Leitsätze beschränkt. Für alle, die Genaueres wissen wollen, ist dort, wo die Vollversion der Entscheidung im Rechtsprechungsdienst der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ (ZfPR), der ZfPR *online*, oder der ZfPR selbst veröffentlicht wurde, die entsprechende Fundstelle angegeben.

Zwar sind die meisten Entscheidungen sowohl für das Bundespersonalvertretungsrecht als auch für das Personalvertretungsrecht der Länder von Bedeutung; im Einzelfall ist jedoch stets zu prüfen, ob die Entscheidung voll, eingeschränkt oder gar nicht für das von Ihnen anzuwendende Personalvertretungsrecht gilt. Die Hinweise auf die entsprechenden Vorschriften in den Personalvertretungsgesetzen der Länder sollen Ihnen diese Prüfung erleichtern. Sollten wir einmal eine Änderung in einem Landespersonalvertretungsgesetz übersehen haben, sind wir für Ihren Hinweis dankbar.

Entscheidungen zum Schwerbehindertenrecht finden Sie demnächst in einer aktualisierten dritten Ausgabe der „Rechtsprechung zum Recht der schwerbehinderten Menschen“; Entscheidungen zum Betriebsverfassungsrecht wie nun schon seit 15 Jahren in der „Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsrecht.“ Letztere wurde in 2012 bereits aktualisiert. Alle Rechtsprechungssammlungen sind auf der Website des dbb beamtenbund und tarifunion zu finden.

Wir freuen uns, wenn wir mit diesem Angebot insbesondere die den Mitgliedsgewerkschaften des dbb angehörenden Personalrats- und Betriebsratsmitglieder sowie Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen in ihrem Engagement für die Belange der Beschäftigten ein Stückweit unterstützen können.

Inhaltsübersicht

| A. Entscheidungen zum Personalvertretungsrecht | Seite |
|---|--------------|
| 1. Zuständige Interessenvertretung in einer als GmbH gegründeten und als Gemeinschaftsunternehmen betriebenen ARGE (BAG, Urteil v. 9.6.2011 – 6 AZR 132/10) | 8 |
| 2. Verselbstständigung von Prüfbüros in den Prüfbezirken der Deutschen Rentenversicherung (VGH Bayern, Beschluss v. 30.11.2010 – 18 P 09.2069) | 8 |
| 3. Verselbstständigung eines Standortes der DR Mitteldeutschland/Erfordernis der Eigenständigkeit der Organisation nach LPVG Sachsen (VG Dresden, Beschluss v. 13.5.2011 – 9 K 357/11) | 9 |
| 4. Voraussetzungen für die Verselbstständigung eines Dienststellenteils (VGH Bayern, Beschluss v. 28.2.2011 – 17 P 10.1065) | 9 |
| 5. Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters bei strittiger Vertretung des öffentlichen Arbeitgebers (BVerwG, Beschluss v. 21.2.2011 – 6 P 12.10) | 9 |
| 6. Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters/Stellung des Auflösungsantrags durch einen Rechtsanwalt (BVerwG, Beschluss v. 3.6.2011 – 6 PB 1.11) | 10 |
| 7. Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters bei Stellenbesetzung aus dem Personalüberhang der Landesverwaltung (BVerwG, Beschluss v. 6.9.2011 – 6 PB 10.11) | 10 |
| 8. Verzicht auf Weiterbeschäftigungsanspruch durch Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages (VGH Bayern, Beschluss v. 17.10.2011 – 17 P 11.1085) | 10 |
| 9. Übernahme eines Ersatzmitglieds einer Jugend- und Auszubildendenvertretung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.12.2010 – 62 PV 2.10) | 11 |
| 10. Anforderungen an einen Einstellungsstopp in einem Haushaltsdurchführungserlass (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 24.2.2011 – 61 PV 4.10) | 11 |
| 11. Übernahme von Auszubildenden in ein unbefristetes Dauerarbeitsverhältnis bei von Haushaltsgesetzgeber verhängtem Einstellungsstopp (VG Karlsruhe, Beschluss v. 19.11.2010 – PL 12 K 1468/10) | 11 |
| 12. Weiterbeschäftigung eines JAV-Vertreters/Vorgaben im Stellenplan zur Besetzung aus dem Personalüberhang (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 10.6.2010 – 62 PV 6.09) | 12 |
| 13. Weiterbeschäftigungsanspruch eines JAV-Vertreters durch Zusammenfassung von Stellenresten (OVG Sachsen, Beschluss v. 27.4.2010 – PL 9 A 240/09) | 13 |
| 14. Weiterbeschäftigungsanspruch eines JAV-Vertreters bei fehlender Planstelle (VG Köln, Beschluss v. 24.9.2010 – 33 K 4117/10.PVB) | 13 |

| | |
|--|----|
| 15. Entscheidungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte bei § 9 Abs. 2 BPersVG/ Weiterbeschäftigung eines JAV-Ersatzmitglieds (VG Köln, Beschluss v. 20.10.2010 – 34 K 3954/10.PVL) | 13 |
| 16. Zeitpunkt der Geltendmachung des Weiterbeschäftigungsverlangens eines JAV-Vertreter (VG Meiningen, Beschluss v. 9.2.2011 – 3 P 50020/10 Me) | 14 |
| 17. Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer JAV-Vertreterin bei Schwangerschaft nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (LAG Hamm, Beschluss v. 14.1.2011 – 10 TaBV 58/10) | 14 |
| 18. Anspruch ehemaliger Ersatzmitglieder der JAV auf Weiterbeschäftigung bei nur kurzzeitiger Vertretung (ArbG Berlin, Urteil v. 28.7.2010 – 56 Ga 9404/10) | 14 |
| 19. Ausschluss aus dem Personalrat wegen Verletzung der Schweigepflicht (VGH Bayern, Beschluss v. 26.4.2010 – 17 P 09.3079) | 15 |
| 20. Wahlrecht und Wählbarkeit bei Zuweisung in Jobcenter (LAG Berlin-Brandenburg v. 12.8.2011 – 13 SaGa 1015/11) | 15 |
| 21. Wahlrecht von Leiharbeitnehmern/innen (VGH Hessen, Beschluss v. 18.11.2010 – 22 A 959/10.PV) | 15 |
| 22. Wählbarkeit zum Betriebsrat bei Gestellung freigestellter Personalratsmitglieder an privatisiertes Krankenhausunternehmen (LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.2.2011 – 15 TaBV 2347/10) | 16 |
| 23. Ungültigkeit des Wahlvorschlags wegen fehlender Legitimation des unterzeichnenden Gewerkschaftsbeauftragten (VG Düsseldorf, Beschluss v. 12.11.2010 – 34 K 6362/09.PVL) | 16 |
| 24. Antragsbefugnis von Gewerkschaften im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren (BVerwG, Beschluss v. 13.7.2011 – 6 P 16.10) | 16 |
| 25. Wahlanfechtung einer Personalratswahl aufgrund fehlerhafter Stimmzettel für Briefwähler/Nachreichung der Vollmacht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 7.10.2010 – 60 PV 9.09) | 17 |
| 26. Anfechtung der Personalratswahl/Einhaltung von Mindestfristen/Nicht ordnungsmäßiger Verschluss der Wahlurne (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 7.10.2010 – 60 PV 11.09) | 17 |
| 27. Beginn der Kündigungsfrist bei außerordentlicher Verdachtskündigung/Untergang des Personalrats bei Privatisierung eines Eigenbetriebs (BAG, Urteil v. 27.1.2011 – 2 AZR 825/09) | 17 |
| 28. Auswirkung der Zuweisung von geringfügigen Tätigkeiten in einer gemeinsamen Einrichtung auf die Mitgliedschaft im Personalrat der Arbeitsagentur (VG Düsseldorf, Beschluss v. 13.9.2011 – 39 L 775/11.PVB) | 19 |
| 29. Verlust der Mitgliedschaft im Personalrat der Agentur für Arbeit (OVG Niedersachsen, Beschluss v. 18.3.2011 – 17 MP 1/11) | 19 |
| 30. Abordnung eines Mitglieds des Polizei-Hauptpersonalrats an das Staatsministerium des Innern zur Aufstiegsausbildung (BVerwG, Beschluss v. 3.11.2011 – 6 P 14.10) | 19 |

| | |
|--|----|
| 31. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Personalrat (OVG Hamburg, Beschluss v. 28.6.2010 – 8 Bf 100/10.PVL) | 19 |
| 32. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den Personalrat (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 22.4.2010 – 5 A 10379/10.OVG) | 20 |
| 33. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den Personalrat (OVG Rheinland Pfalz, Beschluss v. 22.4.2010 – 5 A 10379/10) | 20 |
| 34. Vergütungsvereinbarung über Zeithonorar mit Rechtsanwalt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 2.11.2010 – PB 15 S 127/10) | 20 |
| 35. Kostentragungspflicht der Dienststelle bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Personalrat (BVerwG, Beschluss v. 29.4.2011 – 6 PB 21.10) | 21 |
| 36. Erforderlichkeit einer Schulung über Mitbestimmungsrechte des Personalrats (VG Stade, Beschluss v. 4.4.2011 – 7 B 384/11) | 21 |
| 37. Rechtsanwaltskosten eines JAV-Vertreters im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren (OVG Niedersachsen, Beschluss v. 8.6.2011 – 18 LP 14/09) | 21 |
| 38. Vergütungsvereinbarung über Zeithonorar mit Rechtsanwalt (VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 2.11.2010 – PB 15 S 127/10) | 22 |
| 39. Anspruch auf Freizeitausgleich für Personalratstätigkeit bei Wechselschichtdienst als verwaltungsgerichtlicher Streit (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 24.2.2011 – 10 A 11079/10) | 22 |
| 40. Uniformtragepflicht für ein freigestelltes Mitglied des Personalrats (BVerwG, Beschluss v. 28.9.2010 – 1 WB 41.09) | 22 |
| 41. Konkurrenz zwischen behördeninternem und gewerkschaftlichem Schulungsangebot für Personalratsmitglieder (BVerwG, Beschluss v. 16.6.2011 – 6 PB 5.11) | 23 |
| 42. Kein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht für gewerkschaftliche Betätigung (BAG, Beschluss v. 13.8.2010 – 1 AZR 173/09) | 23 |
| 43. Berücksichtigung des Minderheitenschutzes bei der Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder (VG Dresden, Beschluss v. 1.7.2011 – 9 K 675/11) | 23 |
| 44. Ersetzung der Zustimmung zur Versetzung von Personalratsmitgliedern und Erlöschen der Personalratsmitgliedschaft (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 20.6.2011 – 16 B 271/11.PVB) | 23 |
| 45. Teilnahmerecht aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung (VG Ansbach, Beschluss v. 5.5.2011 – AN 8 PE 11.00950) | 24 |
| 46. Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats bei Erforderlichkeit einer dienststellenübergreifenden Regelung (BVerwG, Beschluss v. 5.10.2011 – 6 P 6.10) | 24 |
| 47. Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats bei Interessenabfragen bei der Deutschen Rentenversicherung Nord/Unrichtige Rechtsmittelbelehrung (BVerwG, Beschluss v. 5.10.2011 – 6 P 18.10) | 24 |

| | |
|--|----|
| 48. Einsichtnahme des Personalrats in Arbeitszeitkonten durch Online-Zugang (OVG Niedersachsen, Beschluss v. 21.12.2010 – 18 LP 14/06) | 25 |
| 49. Durchsetzung des Rechtsanspruchs des Personalrats auf Vorlage von Beförderungslisten durch einstweilige Verfügung (VG Frankfurt a. M., Beschluss v. 11.3.2011 – 22 L 650/11.F.PV) | 25 |
| 50. Einsichtsrecht des Personalrats in Bruttolohn- und Gehaltslisten (OVG Hamburg, Beschluss v. 29.11.2011 – 8 Bf 138/11.PVL) | 25 |
| 51. Nachholung eines Mitbestimmungsverfahrens (VG Wiesbaden, Beschluss v. 17.3.2010 – 23 K 43/10.WI.PV) | 26 |
| 52. Rechtsanspruch des Personalrats auf Rücknahme einer unter Missachtung seines Mitbestimmungsrechts vollzogenen Maßnahme (BVerwG, Beschluss v. 11.5.2011 – 6 P 4.10) | 26 |
| 53. Personalvertretungsrechtliche Zurechnung einer schulischen Baumaßnahme der Bezirksverwaltung (BVerwG, Beschluss v. 16.6.2011 – 6 PB 3.11) | 26 |
| 54. Befassung des Personalrats mit erneuter Mitbestimmungsvorlage bei unveränderter Sach- und Rechtslage (BVerwG, Beschluss v. 12.9.2011 – 6 PB 13.11) | 26 |
| 55. Unklare Einlassung der Dienststelle im Mitbestimmungsverfahren bezüglich Informationsumfang (OVG Hamburg, Beschluss v. 29.11.2011 – 8 Bf 95/11.PVL) | 27 |
| 56. Dienstvereinbarung zur Entgeltentwicklung der Betriebsrente (BAG, Urteil v. 26.10.2010 – 3 AZR 711/08) | 27 |
| 57. Antragsbefugnis zur Feststellung der Anwendbarkeit einer Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeit auf freigestellte Mitglieder des Bezirkspersonalrats (VG Arnsberg, Beschluss v. 3.2.2011 – 20 K 1230/10.PVL) | 27 |
| 58. Mitbestimmung bei Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes unter Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung (BVerwG, Beschluss v. 8.11.2011 – 6 P 23.10) | 28 |
| 59. Mitbestimmung bei gesetzlicher Personalgestellung nach Auflösung der Versorgungsämter in NRW (BAG, Urteil v. 14.7.2010 – 10 AZR 182/09) | 28 |
| 60. Keine Mitbestimmung bei Befristung von Arbeitsverhältnis zur Vertretung (BAG, Urteil v. 6.10.2010 – 7 AZR 397/09) | 29 |
| 61. Mitbestimmung bei Erstellung einer Zielvereinbarung (VG Mainz, Beschluss v. 7.10.2010 – 2 L 815/10.MZ) | 29 |
| 62. Mitbestimmung bei Änderung automatisierter Verfahren zur Personalverwaltung (VGH Bayern, Beschluss v. 23.11.2009 – 17 P 08.3418) | 30 |
| 63. Mitbestimmung bei einer mit der Eingruppierung verbundenen Stufenzuordnung nach § 16 TVöD-Bund (BVerwG, Beschluss v. 7.3.2011 – 6 P 15.10) | 30 |

| | |
|---|----|
| 64. Mitbestimmung des Personalrats bei der Berechnung des Ferienüberhangs von Musikschullehrern/Ansprüche des Arbeitnehmers bei Verletzung von Mitbestimmungsrechten (BAG, Urteil v. 9.11.2010 – 1 AZR 147/09) | 31 |
| 65. Mitbestimmung bei Aufteilung der Arbeitszeit für Lehrer an Präsenztagen/Festsetzung der Termine für Konferenzen und Teamabsprachen (BVerwG, Beschluss v. 5.4.2011 – 6 P 1.10) | 31 |
| 66. Mitbestimmung bei der Lohngestaltung in Bezug auf Pauschalierung unständiger Entgeltbestandteile (BVerwG, Beschluss v. 10.6.2011 – 6 PB 2.11) | 31 |
| 67. Mitbestimmung bei rechtswidriger/nichtiger Maßnahme (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 6.10.2010 – 16 A 1539/09.PVL) | 31 |
| 68. Mitbestimmung des Personalrats bei Selbstauskunftsbogen im Rahmen eines Personalübergangs (OVG Sachsen, Beschluss v. 17.5.2011 – PL 9 A 223/08) | 32 |
| 69. Verhältnis von Mitbestimmung und Mitwirkung im LPVG Berlin bei technischer Überwachung und Hebung der Arbeitsleistung (BVerwG, Beschluss v. 14.6.2011 – 6 P 10.10) | 32 |
| 70. Mitbestimmung bei technischer Überwachung (EOSS-Verbund) (BVerwG, Beschluss v. 14.6.2011 – 6 P 10.10) | 32 |
| 71. Mitbestimmung bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe im Anschluss an ein solches auf Widerruf (VG Arnsberg, Beschluss v. 22.7.2011 – 20 K 1530/10.PVL) | 33 |
| 72. Mitbestimmung bei Rechtswidrigkeit der Maßnahme des Dienststellenleiters/ Mitbestimmung bei Auswahlrichtlinie (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 6.10.2010 – 16 A 1539/09.PVL) | 33 |
| 73. Keine Beteiligung bei Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Senat von Berlin (BVerwG, Beschluss v. 14.9.2011 – 6 PB 14.11) | 33 |
| 74. Mitbestimmung bei Eingruppierung und Anerkennung förderlicher Zeiten einer vorherigen Berufstätigkeit (BVerwG, Beschluss v. 22.9.2011 – 6 PB 15.11) | 34 |
| 75. Mitbestimmung bei der Einstellung geringfügig Beschäftigter (VG Wiesbaden, Beschluss v. 10.3.2011 – 23 K 40/11) | 34 |
| 76. Mitbestimmung beim Absehen von der Ausschreibung bei statusgerechter Umsetzung (OVG Hamburg, Beschluss v. 8.11.2011 – 7 Bf 33/11.PVB) | 34 |
| 77. Mitbestimmung bei Erstellung einer Zielverordnung (VG Mainz, Beschluss v. 7.10.2010 – 2 L 815/10.MZ) | 35 |
| 78. Unbeachtlichkeit von Einwänden des Personalrats bei Einstellung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 6.7.2011 – 5 A 10328/11) | 35 |
| 79. Zustimmungsverweigerung bei Abweichen der Auswahlentscheidung von in der Ausschreibung gesetzten konstitutiven Mindestanforderungen (OVG Hamburg, Beschluss v. 1.3.2011 – 8 Bf 206/10.PVL) | 35 |

| | |
|---|----|
| 80. Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung bei unbefristeter Einstellung (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 25.8.2011 – 16 A 783/10.PVB) | 36 |
| 81. Zustimmungsverweigerung bei Einstellung/Persönlicher Anwendungsbereich eines Personalüberleitungsvertrags (BAG, Urteil v. 23.2.2011 – 4 AZR 536/09) | 36 |
| 82. Keine Benachteiligung an Testphase teilnehmender Beschäftigter durch minutengenaue Zeiterfassung (OVG Niedersachsen, Beschluss v. 11.8.2011 – 18 MP 4/11) | 36 |
| 83. Beteiligung des Personalrats bei Verdachtskündigung (BAG, Urteil v. 25.11.2010 – 2 AZR 801/09) | 37 |
| 84. Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren (BVerwG, Beschluss v. 6.4.2011 – 6 PB 20.10) | 37 |

B. Entscheidungen zur Wahlordnung

| | |
|--|----|
| 1. Besetzung des Abstimmungsvorstands/Nichterforderlichkeit eines Leiters der verselbstständigten Dienststelle (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 30.10.2009 – 16 A 1027/09.PVB) | 37 |
|--|----|

C. Entscheidungen zum Soldatenbeteiligungsgesetz

| | |
|---|----|
| 1. Anhörung der Vertrauensperson bei vorzeitiger Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung (BVerwG, Beschluss v. 1.2.2011 – 1 WB 6.10) | 38 |
| 2. Weitere Anhörung der Vertrauensperson nach weiteren Ermittlungen (BVerwG, Beschluss v. 26.1.2011 – 2 WNB 9.10) | 38 |
| 3. Verfahrensrechtliche Auswirkungen einer unterbliebenen Anhörung der Vertrauensperson/Widerspruch i. S. d. § 27 Abs. 2 SBG (BVerwG, Urteil v. 8.12.2010 – 2 WD 24.09) | 38 |

D. Entscheidungen zum Post-Personalrechtsgesetz

| | |
|---|----|
| 1. Zuständiger Betriebsrat für Mitbestimmung bei Versetzung eines keinem Unternehmen zugewiesenen Telekom-Beamten in den Ruhestand (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 9.5.2011 – 1 A 440/10) | 39 |
| 2. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Versetzung von Beamten in Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost/Gerichtliche Zuständigkeit (BVerwG, Beschluss v. 11.3.2011 – 6 PB 19.10) | 39 |

A. Entscheidungen zum Personalvertretungsrecht

1. Zuständige Interessenvertretung in einer als GmbH gegründeten und als Gemeinschaftsunternehmen betriebenen ARGE

(§ 1 BPersVG; § 1 LPersVG BW; Art. 1 Bay; § 1 LPersVG Bln; §§ 1, 90 LPersVG Brand; § 1 LPersVG Bre; § 1 LPersVG Hbg; § 1 LPersVG Hess; § 1 LPersVG MV; § 1 LPersVG Nds; § 1 LPersVG NW; § 1 LPersVG RhP; § 1 LPersVG Saar; § 1 LPersVG Sachs; § 1 PersVG LSA; § 1 MBG SH; § 1 ThürPersVG)

Wird eine Betriebsratswahl gemäß § 19 Abs. 1 BetrVG erfolgreich angefochten, aber nicht die Nichtigkeit der Wahl von Anfang an festgestellt, hat die Anfechtung keine rückwirkende Kraft. Der Betriebsrat verliert erst mit der rechtsgestaltenden Feststellung der Ungültigkeit der Wahl sein Amt.

Von einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen ist grundsätzlich auszugehen, wenn die in einer Betriebsstätte vorhandenen materiellen und immateriellen Betriebsmittel für einen einheitlichen arbeitstechnischen Zweck zusammengefasst, geordnet und gezielt eingesetzt werden, der Einsatz der menschlichen Arbeitskraft von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert wird und sich die beteiligten Unternehmen zumindest stillschweigend zu einer gemeinsamen Führung rechtlich verbunden haben.

Gründen mehrere (juristische) Personen zu einem bestimmten Zweck eine GmbH und weisen dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmer zur Dienstleistung zu, ohne ihr gegenüber den Arbeitnehmern über das fachliche Weisungsrecht hinausgehende Kompetenzen in personellen und sozialen Angelegenheiten einzuräumen, liegt zwar ein Gemeinschaftsunternehmen, aber kein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen vor.

Hat ein öffentlicher Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einer in der Rechtsform einer GmbH gebildeten Arbeitsgemeinschaft zur Dienstleistung zugewiesen, hat er vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur den bei ihm errichteten Personalrat zu beteiligen und nicht (auch) den bei der GmbH gebildeten Betriebsrat gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 BetrVG anzuhören.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)
BAG, Urteil v. 9.6.2011 – 6 AZR 132/10
ZfPR *online* 9/2011, S. 11

2. Verselbstständigung von Prüfbüros in den Prüfbezirken der Deutschen Rentenversicherung

(§ 6 BPersVG; § 9 LPersVG BW; Art. 6 LPersVG Bay; §§ 5, 6 LPersVG Bln; § 6 LPersVG Brand; § 7 LPersVG Bre; § 6 LPersVG Hbg; § 7 LPersVG Hess; § 8 LPersVG MV; §§ 6, 7 LPersVG Nds; § 1 LPersVG NW; § 5 LPersVG RhP; § 6 LPersVG Saar; § 6 LPersVG Sachs; § 6 PersVG LSA; § 8 MBG SH; § 6 ThürPersVG)

Die strengen organisatorischen Maßstäbe, die sonst gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BPersVG für die Personalratsfähigkeit von Dienststellen zu beachten sind, sind für die Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Rahmen einer Verselbstständigung Sinn des § 6 Abs. 3 BPersVG gerade nicht anzulegen.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BPersVG müssen nur zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich zum einen eine räumlich weite Entfernung von der zentralen Dienststelle (der Hauptdienststelle) und zum anderen ein Verselbstständigungsbeschluss der Beschäftigten der Nebenstelle. Personalvertretungsrechtlich relevante Befugnisse des Leiters der Nebenstelle sind nicht erforderlich.

In atypischen Fällen setzt sich der Grundsatz ortsnaher Betreuung durch.

(Leitsätze der Schriftleitung)
VGH Bayern, Beschluss v. 30.11.2010 – 18 P 09.2069
ZfPR *online* 6/2011, S. 4

3. Verselbstständigung eines Standortes der DR Mitteldeutschland/Erfordernis der Eigenständigkeit der Organisation nach LPVG Sachsen

(§ 6 BPersVG; § 9 LPersVG BW; Art. 6 LPersVG Bay; §§ 5, 6 LPersVG Bln; § 6 LPersVG Brand; § 7 LPersVG Bre; § 6 LPersVG Hbg; § 7 LPersVG Hess; § 8 LPersVG MV; §§ 6, 7 LPersVG Nds; § 1 LPersVG NW; § 5 LPersVG RhP; § 6 LPersVG Saar; § 6 LPersVG Sachs; § 6 PersVG LSA; § 8 MBG SH; § 6 ThürPersVG)

Zur Beteiligungsfähigkeit und Antragsbefugnis des Geschäftsführers eines Rentenversicherungsträgers im personalvertretungsrechtlichen Verfahren.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland handelt es sich um eine landesunmittelbare Körperschaft, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegt.

Personalvertretungsrechtliche Fragen der D. R. Mitteldeutschland messen sich an den Vorschriften des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.

Die in § 6 Abs. 3 SächsPersVG in der seit 21.10.2010 geltenden Fassung notwendige Eigenständigkeit der Organisation einer Neben- oder Teildienststelle verlangt eine personalvertretungsrechtliche Einheitlichkeit, so dass sich das ortsbezogene Konfliktpotential für die Mitarbeiter für den gesamten, zu verselbstständigenden Bereich einheitlich ergibt.

Die gesetzgeberische Forderung nach Eigenständigkeit der Aufgabenbereiche und Organisation beruht auf der Absicht, unterschiedlichen spezifischen Interessenlagen mit ortsbezogenem Konfliktpotential, die ein besonderes Bedürfnis nach orts- und problemnaher Konfliktlösung begründen und die durch in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht eigenständige Leiter zu regeln sind, gerecht zu werden.

VG Dresden, Beschluss v. 13.5.2011 – 9 K 357/11 (n.rkr.)
ZfPR *online* 7/2011, S. 16

4. Voraussetzungen für die Verselbstständigung eines Dienststellenteils

(§ 6 BPersVG; § 9 LPersVG BW; Art. 6 LPersVG Bay; §§ 5, 6 LPersVG Bln; § 6 LPersVG Brand; § 7 LPersVG Bre; § 6 LPersVG Hbg; § 7 LPersVG Hess; § 8 LPersVG MV; §§ 6, 7 LPersVG Nds; § 1 LPersVG NW; § 5 LPersVG RhP; § 6 LPersVG Saar; § 6 LPersVG Sachs; § 6 PersVG LSA; § 8 MBG SH; § 6 ThürPersVG)

Ob eine personalvertretungsrechtliche Verselbstständigung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle wegen weiter räumlicher Entfernung auch dann möglich ist, wenn ein Teil der Beschäftigten jeweils in einem gesonderten Fachbereich, aber über mehrere Dienststellen verteilt, tätig sind, bleibt offen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Fachbereiche nach Aufgabenstellung und Organisation eigenständig sind.

(Leitsätze der Schriftleitung)
VGH Bayern, Beschluss v. 28.2.2011 – 17 P 10.1065
ZfPR *online* 10/2011, S. 13

5. Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters bei strittiger Vertretung des öffentlichen Arbeitgebers

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Für die Wirksamkeit der materiellrechtlichen Ausübung des Gestaltungsrechts, welche mit der Antragstellung nach § 9 Abs. 4 BPersVG einhergeht, ist es erforderlich, dass derjenige, der den Antrag bei Gericht stellt, berechtigt ist, den öffentlichen Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in Angelegenheiten von dessen Arbeitsverhältnis zu vertreten.

Eine vom Oberbürgermeister ausgestellte Generalprozessvollmacht berechtigt als solche nicht zur Antragstellung nach § 9 Abs. 4 BPersVG.

BVerwG, Beschluss v. 21.2.2011 – 6 P 12.10
ZfPR *online* 5/2011, S. 2

6. Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters/Stellung des Auflösungsantrags durch einen Rechtsanwalt

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Bedient sich der öffentliche Arbeitgeber zur Antragstellung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BPersVG eines Rechtsanwalts, so liegt ein rechtswirksames Auflösungsbegehren nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt die schriftliche Vollmacht, die vom gesetzlichen Vertreter des öffentlichen Arbeitgebers ausgestellt ist, innerhalb der Ausschlussfrist im Original bei Gericht einreicht.

BVerwG, Beschluss v. 3.6.2011 – 6 PB 1.11 –
ZfPR *online* 7/2011, S. 8

7. Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters bei Stellenbesetzung aus dem Personalüberhang der Landesverwaltung

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Dem Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - ist die Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters auch dann unzumutbar, wenn ein ausbildungsadäquater Dauerarbeitsplatz, der von einem rechtswirksamen Einstellungsstopp betroffen ist, mit einem Arbeitnehmer aus dem Personalüberhang der unmittelbaren Landesverwaltung besetzt wird.

BVerwG, Beschluss v. 6.9.2011 – 6 PB 10.11
ZfPR *online* 10/2011, S. 11

8. Verzicht auf Weiterbeschäftigungsanspruch durch Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Ob der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages durch einen Jugendvertreter innerhalb der letzten drei Monate vor Ausbildungsende als Verzicht auf den Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 9 Abs. 2 BayPVG zu werten ist, hängt entscheidend von dem Wortlaut und den Begleitumständen der Erklärung ab und ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln.

Ein außerhalb der Dreimonatsfrist des Art. 9 Abs. 2 BayPVG geäußertes Übernahmeverlangen ist formunwirksam.

Unterzeichnet der Jugendvertreter eindeutig und unbedingte einen befristeten Arbeitsvertrag, so kann ein nachträglich geäußelter Vorbehalt den hiermit zum Ausdruck gebrachten Verzicht auf Übernahme in ein unbefristetes Vollzeitverhältnis nicht mehr rückgängig machen. (Leitsätze der Schriftleitung,

VGH Bayern, Beschluss v. 17.10.2011 – 17 P 11.1085
ZfPR *online* 1/2012, S. 2

9. Übernahme eines Ersatzmitglieds einer Jugend- und Auszubildendenvertretung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung der Schutznormen des § 9 Abs. 1 und 3 BPersVG zu Gunsten eines Ersatzmitglieds einer Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) kommt nur in Betracht, wenn er der JAV als Ersatzmitglied zumindest über einen längeren, in sich geschlossenen Zeitraum angehört oder zeitlich getrennte Vertretungstätigkeiten in einer so großen Zahl von Einzelfällen ausgeübt hat, dass sie in ihrer Gesamtheit einer über einen längeren, in sich geschlossenen Zeitraum bestehenden Ersatzmitgliedschaft gleichkommt und sich eine missbräuchliche Begünstigung ausschließen lässt.

Liegt eine zeitweilige Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds nicht vor, genügt die Vertretungstätigkeit des Ersatzkandidaten in der bloßen Annahme, es liege ein Fall der Verhinderung vor, zur Anwendung der Schutzvorschriften nicht.

Vier Vertretungstätigkeiten in einem 15 Monate umfassenden Zeitraum stellen keine so große Zahl von Einzelfällen dar, dass sie in ihrer Gesamtheit einer über einen längeren, in sich geschlossenen Zeitraum bestehenden Ersatzmitgliedschaft gleichkommen.

(Orientierungssätze)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.12.2010 – 62 PV 2.10
ZfPR *online* 1/2012, S. 5

10. Anforderungen an einen Einstellungsstopp in einem Haushaltsdurchführungserlass

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Eine verwaltungsseitige Sperre, freie Dauerarbeitsplätze mit externen Bewerbern neu zu besetzen, kann als normative Regelung die Weiterbeschäftigung eines Mitgliedes einer Jugend- und Auszubildendenvertretung unzumutbar machen.

Es ist jedoch Voraussetzung, dass der Haushaltsgesetzgeber zumindest globale Vorgaben zur Personaleinsparung in bestimmten Ressortbereichen macht und (nur) die Entwicklung organisatorisch angemessener und insbesondere auch sozialverträglicher Kriterien der Verwaltung überlässt.

Hierbei müssen etwaige Ausnahmen so eindeutig und klar gefasst sein, dass sich auch nur der Verdacht einer Absicht, einen Jugend- und Auszubildendenvertreter zu benachteiligen, von vornherein, d.h. anhand objektiver Kriterien, ausschließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Ausnahmefälle sachlich mit übergeordneten Gesichtspunkten begründet und in ihrem Wirkungsbereich eindeutig definiert worden sind.

(Orientierungssätze)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 24.2.2011 – 61 PV 4.10
ZfPR *online* 1/2012, S. 10

11. Übernahme von Auszubildenden in ein unbefristetes Dauerarbeitsverhältnis bei von Haushaltsgesetzgeber verhängtem Einstellungsstopp

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Wird ein Feststellungsantrag nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BPersVG gestellt, aber nicht schon vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 9 Abs. 2 BPersVG rechtskräftig entschieden, so kann er

angesichts seiner vorbeugenden Zielsetzung nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr wandelt er sich in einen Auflösungsantrag nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BPersVG um, ohne dass es insoweit einer förmlichen Antragsänderung bedarf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dann unzumutbar, wenn der Arbeitgeber dem Jugendvertreter zum Zeitpunkt der Beendigung der Berufsausbildung keinen auf Dauer angelegten Arbeitsplatz bereitstellen kann, der dessen Ausbildung entspricht und ihn sowohl hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses als auch der Vergütung und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten einem Beschäftigten gleichstellt, der vom Arbeitgeber für eine vergleichbare Tätigkeit ausgewählt und eingestellt worden ist. Dabei kommt es für die Frage, ob ein ausbildungsadäquater Dauerarbeitsplatz für den Jugendvertreter zur Verfügung steht, allein auf den Bereich der Ausbildungsdienststelle an.

Darüber, ob in der Ausbildungsdienststelle ein geeigneter und besetzbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, hat primär der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden. Ein vom Haushaltsgesetzgeber für alle freien und frei werdenden Stellen ausgesprochenes Verbot der Wiederbesetzung ist als normative Regelung von der Verwaltung einzuhalten.

Ein vom Haushaltsgesetzgeber für alle freien oder frei werdenden Stellen ausgesprochenes Verbot der Wiederbesetzung ist - auch im kommunalen Bereich, in welchen die Vertretungskörperschaft die Stellung des Haushaltsgesetzgebers hat und der Oberbürgermeister die Rechte und Pflichten der kommunalen Körperschaft als Arbeitgeber ausübt - als normative Regelung von der Verwaltung einzuhalten. Eine Stelle, die einer solchen Sperre unterliegt, kann dem Jugendvertreter daher nicht übertragen werden.

Es besteht keine Verpflichtung des öffentlichen Arbeitgebers, auf ihm zu Gebote stehenden freien Stellen Arbeitsplätze zu schaffen, die auf die Qualifikation der Jugend- und Auszubildendenvertretung zugeschnitten sind, die ihre Weiterbeschäftigung geltend machen. Vielmehr ist die Entscheidung darüber, ob freie Stellen überhaupt in Anspruch genommen werden sollen und welche fachlichen Anforderungen ggf. zu stellen sind, als Wahrnehmung einer typischen Arbeitgeberfunktion von den Verwaltungsgerichten nicht auf ihre Richtigkeit oder auch nur Plausibilität zu überprüfen. Auch ist der öffentliche Arbeitgeber nicht verpflichtet, Stellenanteile zu vollen Arbeitsplätzen zusammenzuführen, die auf die Qualifikation des Jugendvertreters zugeschnitten sind. Vor Willkür ist der Jugendvertreter dennoch geschützt. Seine Weiterbeschäftigung ist ausnahmsweise zumutbar, wenn die Entscheidung der Dienststelle über die Verwendung freier Stellen erkennbar das Ziel verfolgte, seine Anstellung zu verhindern.

(Orientierungssätze)

VG Karlsruhe, Beschluss v. 19.11.2010 – PL 12 K 1468/10
ZfPR *online* 1/2012, S. 14

12. Weiterbeschäftigung eines JAV-Vertreters/Vorgaben im Stellenplan zur Besetzung aus dem Personalüberhang

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Die Zuweisung von Stellen im Bereich der Bundesbank erfolgt für die Hauptverwaltungen und die Filialen durch einen Einstufungskatalog des Zentralbereichs C.

Die Anmerkung im Einstufungskatalog ist zu beachten, nach der eine Stelle nur aus dem Personalüberhang zu besetzen ist.

Die Vorgabe des Arbeitgebers zum Stellenplan ist im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfung nur auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 10.6.2010 – 62 PV 6.09
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

13. Weiterbeschäftigungsanspruch eines JAV-Vertreters durch Zusammenfassung von Stellenresten

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Ein öffentlicher Arbeitgeber ist, wenn er bei der Stellenbewirtschaftung keinen Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers in Bezug auf die berufliche Qualifikation und Fachrichtung unterliegt, nicht durch § 9 SächsPersVG gezwungen, auf verfügbaren Stellen Arbeitsplätze zu schaffen, die auf die Qualifikation des seine Weiterbeschäftigung begehrenden Jugendvertreters zugeschnitten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob haushaltsrechtlich eine „ganze“ Stelle zur Verfügung steht oder eine solche Stelle erst aus „Stellenresten“ oder „Stellenanteilen“ zusammenzufügen ist.

(Orientierungssätze)

OVG Sachsen, Beschluss v. 27.4.2010 – PL 9 A 240/09
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

14. Weiterbeschäftigungsanspruch eines JAV-Vertreters bei fehlender Planstelle

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass der Arbeitgeber seiner Weiterbeschäftigungspflicht nachkommen kann, ist, dass entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und keine gesetzlichen und persönlichen Hindernisse bestehen, die die Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen lassen; dabei ist die Weiterbeschäftigungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers nicht notwendig an das Vorhandensein einer freien Planstelle gebunden, vielmehr ist entscheidend, ob bei Abschluss der Ausbildung im Bereich der Ausbildungsdienststelle ein ausbildungsadäquater, auf Dauer angelegter und gesicherter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

(Orientierungssätze)

VG Köln, Beschluss v. 24.9.2010 – 33 K 4117/10.PVB
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

15. Entscheidungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte bei § 9 Abs. 2 BPersVG/Weiterbeschäftigung eines JAV-Ersatzmitglieds

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Die Entscheidungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte sind nicht auf die in § 9 Abs. 4 BPersVG vorgegebenen prozessualen Alternativen beschränkt.

Der gelegentliche Eintritt als Ersatzmitglied löst den Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 7 Abs. 3 und 4 LPVG NW grundsätzlich nicht aus.

(Orientierungssätze)

VG Köln, Beschluss v. 20.10.2010 – 34 K 3954/10.PVL
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

16. Zeitpunkt der Geltendmachung des Weiterbeschäftigungsverlangens eines JAV-Vertreters

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Ein Weiterbeschäftigungsverlangen des Jugend- und Auszubildendenvertreters nach § 9 Abs. 2 BPersVG ist unwirksam, wenn es vor Anlauf der dort normierten Dreimonatsfrist geltend gemacht wird. Die Verlängerung der Frist in § 5 Abs. 1 BBiG alte Fassung (jetzt § 12 Abs. 1 BBiG) auf sechs Monate hat darauf keine Auswirkungen.

VG Meiningen, Beschluss v. 9.2.2011 – 3 P 50020/10 Me
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

17. Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer JAV-Vertreterin bei Schwangerschaft nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Für die Feststellung der Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung im Sinne des § 78 a Abs. 4 BetrVG ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch das Arbeitsgericht abzustellen.

Wird eine Jugend- und Auszubildendenvertreterin nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schwanger, kann sie sich in einem Verfahren nach § 78 a Abs. 4 BetrVG nicht auf § 9 MuSchG berufen.

(Orientierungssätze)

LAG Hamm, Beschluss v. 14.1.2011 – 10 TaBV 58/10
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

18. Anspruch ehemaliger Ersatzmitglieder der JAV auf Weiterbeschäftigung bei nur kurzzeitiger Vertretung

(§ 9 BPersVG; Art. 9 LPersVG Bay; § 10 LPersVG Bln; § 9 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Hess; § 58 LPersVG Nds; § 7 LPersVG NW; § 8 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Sachs; § 9 PersVG LSA; § 9 ThürPersVG; übrige Länder: gemäß § 107 Satz 2 BPersVG entsprechende Anwendung des § 9 BPersVG)

Für Anträge ehemaliger Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung öffentlicher Arbeitgeber auf Beschäftigung unter Berufung auf § 9 BPersVG sind die Gerichte für Arbeitssachen im Urteilsverfahren rechtswegzuständig.

Bei einem Streit um das Vorliegen der Voraussetzungen eines Übernahmeanspruches nach § 9 BPersVG richtet sich nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses der Beschäftigungsanspruch eines Mitglieds der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den kündigungsschutzrechtlichen Grundsätzen des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruches entsprechend.

Ein allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch besteht bei Streit um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 BPersVG dann, wenn entweder diese offensichtlich gegeben sind oder eine stattgebende erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliegt. Auf die Erfolgsaussichten eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BPersVG kommt es nicht an.

Eine nicht rechtskräftige erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die das Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses nach § 9 BPersVG feststellt, steht einem allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruch nicht entgegen, wenn sie auf der restriktiven, dem BAG widersprechenden Rechtsprechung des BVerwG für den Fall kurzzeitig vorübergehend nachgerückter Ersatzmitglieder beruht. Dies gilt solange, wie das BAG und das BVerwG ihre Rechtsprechung nicht harmonisieren.

Der Schutz des § 9 BPersVG gilt auch für ein nur einmalig kurzzeitig vorübergehend nachgerücktes Ersatzmitglied. Dies sogar dann, wenn der Vorsitzende der JAV ein vorübergehend nachgerücktes Ersatzmitglied in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise nur einmalig mit der Teilnahme an ganztägigen Vorstellungsgesprächen von Bewerbern auf Ausbildungsplätze beauftragt hat.

ArbG Berlin, Urteil v. 28.7.2010 – 56 Ga 9404/10
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 18

19. Ausschluss aus dem Personalrat wegen Verletzung der Schweigepflicht

(§ 10 BPersVG; § 10 LPersVG BW; Art. 10 LPersVG Bay; § 11 LPersVG Bln; § 10 LPersVG Brand; § 57 LPersVG Bre; § 9 LPersVG Hbg; § 68 LPersVG Hess; § 9 LPersVG MV; § 9 LPersVG Nds; § 9 LPersVG NW; § 71 LPersVG RhP; § 9 LPersVG Saar; § 10 LPersVG Sachs; § 10 PersVG LSA; § 9 MBG SH; § 10 ThürPersVG)

Eine Anhörung desjenigen Personalratsmitglieds, das der Personalrat wegen Verletzung der Schweigepflicht ausschließen möchte, ist vor der entsprechenden Beschlussfassung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll.

Die Verletzung der Schweigepflicht als Ausschlussgrund setzt eine höchstpersönliche Verfehlung voraus.

(Leitsätze der Schriftleitung)
VGH Bayern, Beschluss v. 26.4.2010 – 17 P 09.3079
ZfPR *online* 4/2011, S. 6

20. Wahlrecht und Wählbarkeit bei Zuweisung in Jobcenter

(§ 13 BPersVG; § 11 LPersVG BW; Art. 13 LPersVG Bay; § 12 LPersVG Bln; § 13 LPersVG Brand; § 9 LPersVG Bre; § 11 LPersVG Hbg; § 9 LPersVG Hess; § 11 LPersVG MV; § 11 LPersVG Nds; § 10 LPersVG NW; § 10 LPersVG RhP; § 12 LPersVG Saar; § 13 LPersVG Sachs; § 13 PersVG LSA; § 11 MBG SH; § 13 ThürPersVG)

Durch die Zuweisung nach § 44 g Abs. 1 SGB II verliert ein Arbeitnehmer sein Wahlrecht und seine Wählbarkeit zum Personalrat der Stammdienststelle.

LAG Berlin-Brandenburg v. 12.8.2011 – 13 SaGa 1015/11
ZfPR 2012, 6

21. Wahlrecht von Leiharbeitnehmern/innen

(§ 13 BPersVG; § 11 LPersVG BW; Art. 13 LPersVG Bay; § 12 LPersVG Bln; § 13 LPersVG Brand; § 9 LPersVG Bre; § 11 LPersVG Hbg; § 9 LPersVG Hess; § 11 LPersVG MV; § 11 LPersVG Nds; § 10 LPersVG NW; § 10 LPersVG RhP; § 12 LPersVG Saar; § 13 LPersVG Sachs; § 13 PersVG LSA; § 11 MBG SH; § 13 ThürPersVG)

Den von einem privaten Verleiher in einer Dienststelle eingesetzten Leiharbeitnehmern/innen steht nach ihrer Eingliederung und einer Beschäftigungsdauer von länger als drei bzw. sechs Monaten ein aktives bzw. passives Wahlrecht für den Personalrat der entleihenden Beschäftigungsdienststelle zu.

VGH Hessen, Beschluss v. 18.11.2010 – 22 A 959/10.PV
ZfPR *online* 4/2011, S. 15

22. Wählbarkeit zum Betriebsrat bei Gestellung freigestellter Personalratsmitglieder an privatisiertes Krankenhausunternehmen

(§ 14 BPersVG; § 12 LPersVG BW; Art. 14 LPersVG Bay; § 13 LPersVG Bln; § 14 LPersVG Brand; § 10 LPersVG Bre; § 12 LPersVG Hbg; § 10 LPersVG Hess; § 12 LPersVG MV; § 12 LPersVG Nds; § 11 LPersVG NW; § 11 LPersVG RhP; § 13 LPersVG Saar; § 14 LPersVG Sachs; § 14 PersVG LSA; § 12 MBG SH; § 14 ThürPersVG)

Arbeitnehmer eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses, die im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages in einem privatisierten Unternehmen des Krankenhauses tätig werden, gelten als Arbeitnehmer dieses Unternehmens (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Die gestellten Arbeitnehmer sind wahlberechtigt und wählbar. Sie sind für die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und bei der Verteilung der Betriebsratsitze auf das Geschlecht der Minderheit mit zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die von ihrer Arbeitsleistung freigestellt sind, weil sie im abgebenden Krankenhaus freigestellte Personalratsmitglieder sind.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 16.2.2011 – 15 TaBV 2347/10 (n.rkr.)
LS ZfPR *online* 10/2011, S. 20

23. Ungültigkeit des Wahlvorschlags wegen fehlender Legitimation des unterzeichnenden Gewerkschaftsbeauftragten

(§ 19 BPersVG; § 17 LPersVG BW; Art. 19 LPersVG Bay; § 16 LPersVG Bln; § 19 LPersVG Brand; § 15 LPersVG Bre; § 19 LPersVG Hbg; § 16 LPersVG Hess; § 15 LPersVG MV; §§ 16, 17 LPersVG Nds; § 16 LPersVG NW; § 15 LPersVG RhP; § 18 LPersVG Saar; § 19 LPersVG Sachs; § 19 PersVG LSA; § 15 MBG SH; § 19 ThürPersVG)

Gem. § 16 Abs. 7 LPVG NRW muss jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein. Bei der Fachgruppe des antragstellenden Verbandes VdLA bei einem Universitätsklinikum, die Mitglied der Gewerkschaft VdLA ist, handelt es sich zwar um einen Teil des gewerkschaftlich organisierten Verbandes VdLA und damit um eine Gewerkschaft im Sinne der Vorschrift. Allerdings muss auch ihr Beauftragter gehandelt haben. Wer als Beauftragter der Gewerkschaft anzusehen ist, entscheidet die jeweilige Gewerkschaft selbst. Die Beauftragung muss sich entweder unmittelbar aus der Satzung der Gewerkschaft ergeben oder durch ihre satzungsmäßigen Organe ordnungsgemäß ausgesprochen worden sein.

(Orientierungssätze)
VG Düsseldorf, Beschluss v. 12.11.2010 – 34 K 6362/09.PVL
ZfPR *online* 2/2012, S. 18

24. Antragsbefugnis von Gewerkschaften im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren

(§ 25 BPersVG; § 25 LPersVG BW; Art. 25 LPersVG Bay; § 22 LPersVG Bln; § 25 LPersVG Brand; § 21 LPersVG Bre; § 26 LPersVG Hbg; § 22 LPersVG Hess; § 18 LPersVG MV; § 21 LPersVG Nds; § 22 LPersVG NW; § 19 LPersVG RhP; § 25 LPersVG Saar; § 25 LPersVG Sachs; § 27 PersVG LSA; § 18 MBG SH; § 25 ThürPersVG)

Ein Berufsverband für die Soldaten der Bundeswehr ist grundsätzlich nicht berechtigt, im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen, dass in eine Personalratswahl bei einer militärischen Dienststelle Soldaten einer bestimmten Untergliederung einzubeziehen sind.

Gewerkschaften sind ausnahmsweise befugt, die Personalratsfähigkeit einer Dienststelle gerichtlich klären zu lassen, wenn sich ein rechtswirksames Wahlanfechtungsbegehren erledigt hat.

Eine Wahlanfechtung, die hilfsweise im Anschluss an einen abstrakten Statusfeststellungsantrag erklärt wird, ist rechtsunwirksam.

BVerwG, Beschluss v. 13.7.2011 – 6 P 16.10
ZfPR *online* 10/2011, S. 8

25. Wahlanfechtung einer Personalratswahl aufgrund fehlerhafter Stimmzettel für Briefwähler/Nachreichung der Vollmacht

(§ 25 BPersVG; § 25 LPersVG BW; Art. 25 LPersVG Bay; § 22 LPersVG Bln; § 25 LPersVG Brand; § 21 LPersVG Bre; § 26 LPersVG Hbg; § 22 LPersVG Hess; § 18 LPersVG MV; § 21 LPersVG Nds; § 22 LPersVG NW; § 19 LPersVG RhP; § 25 LPersVG Saar; § 25 LPersVG Sachs; § 27 PersVG LSA; § 18 MBG SH; § 25 ThürPersVG)

Eine schriftliche Vollmacht kann im Wahlanfechtungsverfahren nachgereicht werden. Was die Vertretungsbefugnis anbetrifft, ist an die gesetzliche Regelung anzuknüpfen. Der internen Meinungsbildung des Vertretenen ist nicht nachzugehen.

Für eine begründete Wahlanfechtung genügt es, wenn der Verstoß das Wahlergebnis beeinflussen konnte. Lediglich abstrakt denkbare, nach der Lebenserfahrung unwahrscheinliche Kausalverläufe ohne Anhaltspunkte im Sachverhalt bleiben außer Betracht.

(Orientierungssätze)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 7.10.2010 – 60 PV 9.09

LS ZfPR *online* 2/2012, S. 21

26. Anfechtung der Personalratswahl/Einhaltung von Mindestfristen/Nicht ordnungsmäßiger Verschluss der Wahlurne

(§ 25 BPersVG; § 25 LPersVG BW; Art. 25 LPersVG Bay; § 22 LPersVG Bln; § 25 LPersVG Brand; § 21 LPersVG Bre; § 26 LPersVG Hbg; § 22 LPersVG Hess; § 18 LPersVG MV; § 21 LPersVG Nds; § 22 LPersVG NW; § 19 LPersVG RhP; § 25 LPersVG Saar; § 25 LPersVG Sachs; § 27 PersVG LSA; § 18 MBG SH; § 25 ThürPersVG)

Nach § 94 PersVG BE sind Berufsverbände, die Mitglied in einer nach § 83 LBG BE zu beteiligenden Spitzenorganisation sind, vom Nachweis der hinreichenden Durchsetzungskraft befreit.

Auch in Wahlanfechtungsverfahren kann eine Vollmacht entsprechend § 89 Abs. 2 ZPO mit heilender Wirkung nachgereicht werden.

Die Unterschreitung der Mindestfrist von sieben Wochen zwischen Wahlausschreiben und Wahltag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WO PersVG BE kann nur dann Einfluss auf das Wahlergebnis haben, wenn mit ihr eine Verletzung der Fristen für Einreichung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge einhergeht.

Es widerspricht der auch das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren kennzeichnenden, durch Dispositionsmaxime und Mitwirkungspflicht der Beteiligten geprägten Tendenz, wenn die Verwaltungsgerichte ohne erkennbaren und aktenkundigen Anlass die Wahlunterlagen beiziehen, um nach Gründen zu forschen, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahlergebnisse ergeben könnte.

Ein nicht ordnungsgemäßer Verschluss der Wahlurne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift dar.

(zu 1. bis 3. Amtl. Leitsätze, zu 4. und 5. Orientierungssätze)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 7.10.2010 – 60 PV 11.09

LS ZfPR *online* 2/2012, S. 21

27. Beginn der Kündigungsfrist bei außerordentlicher Verdachtskündigung/Untergang des Personalrats bei Privatisierung eines Eigenbetriebs

(§ 26 BPersVG; § 26 LPersVG BW; Art. 26 LPersVG Bay; § 23 LPersVG Bln; § 26 LPersVG Brand; § 23 LPersVG Bre; § 27 LPersVG Hbg; § 23 LPersVG Hess; § 19 LPersVG MV; § 22 LPersVG Nds; § 23 LPersVG NW; § 20 LPersVG RhP; § 26 LPersVG Saar; § 26 LPersVG Sachs; § 25 PersVG LSA; § 19 MBG SH; § 26 ThürPersVG)

Nach § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt nach § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB in dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

Geht es um ein strafbares Verhalten des Arbeitnehmers, darf der Arbeitgeber den Aus- oder Fortgang des Ermittlungs- und Strafverfahrens abwarten und in dessen Verlauf zu einem nicht willkürlich gewählten Zeitpunkt kündigen. Dies gilt auch für die Überlegung, ob er eine Verdachtskündigung aussprechen soll. Im Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens gewonnene Erkenntnisse oder Handlungen der Strafverfolgungsbehörden können die Annahme verstärken, der Vertragspartner habe die Pflichtverletzung begangen. Eine solche den Verdacht intensivierende Wirkung kann auch die Erhebung der öffentlichen Klage haben, selbst wenn sie nicht auf neuen Erkenntnissen beruht. Der Umstand, dass eine unbeteiligte Stelle mit weiterreichenden Ermittlungsmöglichkeiten als sie dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, einen hinreichenden Tatverdacht bejaht, ist geeignet, den gegen den Arbeitnehmer gehegten Verdacht zu verstärken.

Der Arbeitgeber kann eine den Verdacht der Tatbegehung verstärkende Tatsache - wie die Erhebung der öffentlichen Klage - auch dann zum Anlass für den Ausspruch einer Verdachtskündigung nehmen, wenn er eine solche schon zuvor erklärt hatte. Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB beginnt mit ausreichender Kenntnis von der verdachtsverstärkenden Tatsache erneut zu laufen. Da die neuerliche Kündigung auf einer weiteren, den Verdacht der Tatbegehung verstärkenden Tatsache beruht, handelt es sich auch nicht um eine unzulässige Wiederholungskündigung. Es gibt nicht lediglich zwei objektiv genau bestimmbare Zeitpunkte, zu denen die Frist des § 626 Abs. 2 BGB zu laufen beginnt, einen Zeitpunkt für den Ausspruch einer Verdachts-, einen weiteren für den Ausspruch einer Tatkündigung. Im Laufe des Aufklärungszeitraums kann es vielmehr mehrere Zeitpunkte geben, in denen der Verdacht „dringend“ genug ist, um darauf eine Kündigung zu stützen.

Wird die Kündigung mit dem Verdacht pflichtwidrigen Verhaltens begründet, ergibt sich nach tatrichterlicher Würdigung jedoch das tatsächliche Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit, ist das Gericht nicht gehindert, dies seiner Entscheidung zugrunde zu legen; es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber sich während des Prozesses darauf berufen hat, er stütze die Kündigung auch auf die erwiesene Tat. Das gilt auch für das Revisionsgericht, wenn das Berufungsgericht zwar nicht selbst geprüft hat, ob ein wichtiger Grund iSv. § 626 Abs. 1 BGB gegeben ist, aber gem. § 559 Abs. 2 ZPO bindend festgestellt hat, dass die Pflichtwidrigkeit tatsächlich begangen wurde.

Eine schwere und schuldhafte Vertragspflichtverletzung kann ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Das gilt auch bei der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten. Nach § 241 Abs. 2 BGB ist jede Partei des Arbeitsvertrags zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihres Vertragspartners verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss auch außerhalb der Arbeitszeit auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rücksicht nehmen. Allerdings kann ein außerdienstliches Verhalten die berechtigten Interessen des Arbeitgebers oder anderer Arbeitnehmer grundsätzlich nur beeinträchtigen, wenn es einen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit hat. Das ist der Fall, wenn es negative Auswirkungen auf den Betrieb oder einen Bezug zum Arbeitsverhältnis hat. Fehlt ein solcher Zusammenhang, scheidet eine Pflichtverletzung regelmäßig aus.

In Folge der Privatisierung einer Dienststelle endet das Amt des Personalrats. Die Änderung der Rechtsform des Trägers der Betriebsorganisation hat den Verlust der bisherigen personalvertretungsrechtlichen Repräsentation zur Folge. Die Überführung in eine privatrechtliche Trägerschaft stellt eine Auflösung der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne dar. Soweit § 103 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (HPVG) bestimmt, dass öffentliche Theater und selbständige Orchester Dienststellen im Sinne des HPVG sind, ergibt sich daraus nichts für die Folgen ihrer Privatisierung. Ein mögliches Übergangsmandat des bisherigen Personalrats kommt allenfalls bis zur Wahl des Betriebsrats in Betracht.

Der Gesamtpersonalrat ist bei individuellen Kündigungsmaßnahmen, unabhängig von der Entscheidungsbefugnis des Dienststellenleiters, gemäß § 83 Abs. 4 iVm. Abs. 1 und Abs. 2 HPVG unzuständig. Seine Beteiligung hat auch nicht nach § 52 Abs. 2 HPVG zu erfolgen, da es bei der Anhörung zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 78 Abs. 2 HPVG kein Stufenverfahren gibt.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)

BAG, Urteil v. 27.1.2011 – 2 AZR 825/09

ZfPR *online* 8/2011, S. 13

28. Auswirkung der Zuweisung von geringfügigen Tätigkeiten in einer gemeinsamen Einrichtung auf die Mitgliedschaft im Personalrat der Arbeitsagentur

(§ 29 BPersVG; § 29 LPersVG BW; Art. 29 LPersVG Bay; § 26 LPersVG Bln; § 29 LPersVG Brand; § 26 LPersVG Bre; § 29 LPersVG Hbg; § 26 LPersVG Hess; § 22 LPersVG MV; § 25 LPersVG Nds; § 26 LPersVG NW; § 23 LPersVG RhP; § 28 LPersVG Saar; § 29 LPersVG Sachs; § 28 PersVG LSA; § 22 MBG SH; § 29 ThürPersVG)

Weist § 44 g Abs. 1 SGB II einem Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit nur Tätigkeiten zu, die einen geringen Anteil (15 %) seiner Arbeitskraft ausmachen, steht diese der Mitgliedschaft im Personalrat der Agentur für Arbeit (Stammdienststelle) nicht entgegen. Die teilweise Zuweisung von Tätigkeiten ist entsprechend einer Teilabordnung zu behandeln.

VG Düsseldorf, Beschluss v. 13.9.2011 – 39 L 775/11.PVB
ZfPR *online* 2/2012, 16

29. Verlust der Mitgliedschaft im Personalrat der Agentur für Arbeit

(§ 29 BPersVG; § 29 LPersVG BW; Art. 29 LPersVG Bay; § 26 LPersVG Bln; § 29 LPersVG Brand; § 26 LPersVG Bre; § 29 LPersVG Hbg; § 26 LPersVG Hess; § 22 LPersVG MV; § 25 LPersVG Nds; § 26 LPersVG NW; § 23 LPersVG RhP; § 28 LPersVG Saar; § 29 LPersVG Sachs; § 28 PersVG LSA; § 22 MBG SH; § 29 ThürPersVG)

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat der Agentur für Arbeit, der Aufgaben nach dem SGB II in der bisherigen ARGE wahrgenommen hat, erlischt mit der zum 01. Januar 2011 wirksam gewordenen gesetzlichen Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), die die Aufgaben der ARGE weiterführt.

OVG Niedersachsen, Beschluss v. 18.3.2011 – 17 MP 1/11
ZfPR *online* 4/2011, S. 12

30. Abordnung eines Mitglieds des Polizei-Hauptpersonalrats an das Staatsministerium des Innern zur Aufstiegsausbildung

(§ 29 BPersVG; § 29 LPersVG BW; Art. 29 LPersVG Bay; § 26 LPersVG Bln; § 29 LPersVG Brand; § 26 LPersVG Bre; § 29 LPersVG Hbg; § 26 LPersVG Hess; § 22 LPersVG MV; § 25 LPersVG Nds; § 26 LPersVG NW; § 23 LPersVG RhP; § 28 LPersVG Saar; § 29 LPersVG Sachs; § 28 PersVG LSA; § 22 MBG SH; § 29 ThürPersVG)

Beim Landespolizeipräsidium im Sächsischen Staatsministerium des Innern wird kein Polizei-Personalrat gebildet; dies verstößt nicht gegen das Grundrecht auf Mitbestimmung in Art. 26 der Sächsischen Verfassung.

Die Abordnung an das Sächsischen Staatsministerium des Innern im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst führt nach Ablauf von drei Monaten zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Polizei-Hauptpersonalrat; dies verstößt nicht gegen das Benachteiligungsverbot nach § 8 SächsPersVG.

BVerwG, Beschluss v. 3.11.2011 – 6 P 14.10
ZfPR 2012, 2

31. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Personalrat

(§ 30 BPersVG; § 30 LPersVG BW; Art. 30 LPersVG Bay; § 27 LPersVG Bln; § 30 LPersVG Brand; § 27 LPersVG Bre; § 30 LPersVG Hbg; § 27 LPersVG Hess; § 22 LPersVG MV; § 26 LPersVG Nds; § 27 LPersVG NW; § 24 LPersVG RhP; § 29 LPersVG Saar; § 30 LPersVG Sachs; § 28 PersVG LSA; § 22 MBG SH; § 30 ThürPersVG)

Der Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBGSH) auf eine in Hamburg belegene Dienststelle der Rentenversicherung Nord ist mit Art. 87 Nr. 2 Satz 2 GG vereinbar.

Mitbestimmungsrecht betrifft als innerdienstliches Organisationsrecht die Rechte der Beschäftigten und die Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle i. S. von § 2 Abs. 1 MBGSH. Es weist keinen spezifisch örtlichen Bezug auf.

Nach Rücktritt aller Gewählten einer Vorschlagsliste und ihrer Vertreter ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 MBGSH eine außerordentliche Neuwahl des Personalrats erforderlich, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats dadurch um mehr als 25 % der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

Als Ersatzmitglieder für den Personalrat kommen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MBGSH nur die nicht gewählten Beschäftigten aus der Vorschlagsliste in Betracht, der das zu ersetzende Mitglied zugehört.

OVG Hamburg, Beschluss v. 28.6.2010 – 8 Bf 100/10.PVL
LS ZfPR *online* 5/11, S. 21

32. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den Personalrat

(§ 30 BPersVG; § 30 LPersVG BW; Art. 30 LPersVG Bay; § 27 LPersVG Bln; § 30 LPersVG Brand; § 27 LPersVG Bre; § 30 LPersVG Hbg; § 27 LPersVG Hess; § 22 LPersVG MV; § 26 LPersVG Nds; § 27 LPersVG NW; § 24 LPersVG RhP; § 29 LPersVG Saar; § 30 LPersVG Sachs; § 28 PersVG LSA; § 22 MBG SH; § 30 ThürPersVG)

§ 25 Abs. 2 LPersVG regelt abschließend, dass ausgeschiedene Mitglieder des Personalrats, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurden, durch die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten ersetzt werden,

denen die ausgeschiedenen Mitglieder angehören. Insoweit scheidet ein Rückgriff auf andere Listen aus (im Anschluss an BVerwGE 16, 230).

Auf die Wahl des Personalrats gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 LPersVG vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ist § 16 LPersVG entsprechend anzuwenden.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 22.4.2010 – 5 A 10379/10.OVG
LS ZfPR *online* 5/11, S. 21

33. Eintreten von Ersatzmitgliedern in den Personalrat

(§ 31 BPersVG; § 31 LPersVG BW; Art. 31 LPersVG Bay; § 28 LPersVG Bln; § 31 LPersVG Brand; § 28 LPersVG Bre; § 31 LPersVG Hbg; § 28 LPersVG Hess; § 23 LPersVG MV; § 27 LPersVG Nds; § 28 LPersVG NW; § 25 LPersVG RhP; § 30 LPersVG Saar; § 31 LPersVG Sachs; § 29 PersVG LSA; § 23 MBG SH; § 31 ThürPersVG)

§ 25 Abs. 2 LPersVG regelt abschließend, dass ausgeschiedene Mitglieder des Personalrats, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurden, durch die nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten ersetzt werden, denen die ausgeschiedenen Mitglieder angehören. Insoweit scheidet ein Rückgriff auf andere Listen aus (im Anschluss an BVerwGE 16, 230).

Auf die Wahl des Personalrats gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 LPersVG vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ist § 16 LPersVG entsprechend anzuwenden.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 22.4.2010 – 5 A 10379/10
LS ZfPR *online* 5/2011, S. 21

34. Vergütungsvereinbarung über Zeithonorar mit Rechtsanwalt

(§ 44 BPersVG; § 45 LPersVG BW; Art. 44 LPersVG Bay; § 40 LPersVG Bln; § 44 LPersVG Brand; § 41 LPersVG Bre; § 46 LPersVG Hbg; § 42 LPersVG Hess; § 35 LPersVG MV; § 37 LPersVG Nds; § 40 LPersVG NW; § 43 LPersVG RhP; § 43 LPersVG Saar; § 45 LPersVG Sachs; § 42 PersVG LSA; § 34 MBG SH; § 44 ThürPersVG)

Beauftragt der Personalrat einen Rechtsanwalt auf der Basis einer Vergütungsvereinbarung über ein Zeithonorar mit der Vertretung in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren, so hat die Dienststelle gleichwohl regelmäßig nur die gesetzliche – und nicht die vereinbarte – Vergütung zu

tragen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vergütung im Einklang mit den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes steht, da gleichwohl auch in solchen Fällen das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit maßgebend sind.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 2.11.2010 – PB 15 S 127/10
LS ZfPR *online* 5/2011, S. 21

35. Kostentragungspflicht der Dienststelle bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Personalrat

(§ 44 BPersVG; § 45 LPersVG BW; Art. 44 LPersVG Bay; § 40 LPersVG Bln; § 44 LPersVG Brand; § 41 LPersVG Bre; § 46 LPersVG Hbg; § 42 LPersVG Hess; § 35 LPersVG MV; § 37 LPersVG Nds; § 40 LPersVG NW; § 43 LPersVG RhP; § 43 LPersVG Saar; § 45 LPersVG Sachs; § 42 PersVG LSA; § 34 MBG SH; § 44 ThürPersVG)

Die Dienststelle ist nicht verpflichtet, Rechtsanwaltskosten, die dem Personalrat im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren entstanden sind, auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung zu übernehmen.

BVerwG, Beschluss v. 29.4.2011 – 6 PB 21.10
ZfPR *online* 6/2011, S. 2

36. Erforderlichkeit einer Schulung über Mitbestimmungsrechte des Personalrats

(§ 44 BPersVG; § 45 LPersVG BW; Art. 44 LPersVG Bay; § 40 LPersVG Bln; § 44 LPersVG Brand; § 41 LPersVG Bre; § 46 LPersVG Hbg; § 42 LPersVG Hess; § 35 LPersVG MV; § 37 LPersVG Nds; § 40 LPersVG NW; § 43 LPersVG RhP; § 43 LPersVG Saar; § 45 LPersVG Sachs; § 42 PersVG LSA; § 34 MBG SH; § 44 ThürPersVG)

Dem Beschluss des Personalrats über die Entsendung eines Mitglieds in eine Schulungsveranstaltung muss sich entnehmen lassen, dass der Personalrat eine Erforderlichkeitsprüfung durchgeführt hat. Der Beschluss muss deshalb sowohl das ausgewählte Mitglied, als auch die ausgewählte Veranstaltung konkret benennen sowie darüber hinaus Angaben zur objektiven und subjektiven Erforderlichkeit der Schulungsmaßnahme enthalten.

Droht der Schulungsanspruch wegen des nahenden Endes der Amtszeit des Personalrats unterzugehen, kann eine einstweilige Verfügung in Betracht kommen.

Auch bei eingeschränkter Zuständigkeit des Personalrats hat dieser Anspruch auf Teilnahme an einer Schulung über die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte.

Eine Grundschulung muss die wichtigsten, die personalvertretungsrechtliche Praxis in den Dienststellen typischerweise prägenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbestände behandeln. Ein bloßer Überblick reicht insoweit nicht aus.

(Leitsätze der Schriftleitung)
VG Stade, Beschluss v. 4.4.2011 – 7 B 384/11
ZfPR *online* 9/2011, S. 8

37. Rechtsanwaltskosten eines JAV-Vertreters im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren

(§ 44 BPersVG; § 45 LPersVG BW; Art. 44 LPersVG Bay; § 40 LPersVG Bln; § 44 LPersVG Brand; § 41 LPersVG Bre; § 46 LPersVG Hbg; § 42 LPersVG Hess; § 35 LPersVG MV; § 37 LPersVG Nds; § 40 LPersVG NW; § 43 LPersVG RhP; § 43 LPersVG Saar; § 45 LPersVG Sachs; § 42 PersVG LSA; § 34 MBG SH; § 44 ThürPersVG)

Ein Jugend- und Auszubildendenvertreter, der in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren nach § 58 Abs. 4 NPersVG in einer höheren Instanz obsiegt, hat gegen die Dienststelle keinen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten.

OVG Niedersachsen, Beschluss v. 8.6.2011 – 18 LP 14/09
LS ZfPR *online* 1/2012, S. 19

38. Vergütungsvereinbarung über Zeithonorar mit Rechtsanwalt

(§ 44 BPersVG; § 45 LPersVG BW; Art. 44 LPersVG Bay; § 40 LPersVG Bln; § 44 LPersVG Brand; § 41 LPersVG Bre; § 46 LPersVG Hbg; § 42 LPersVG Hess; § 35 LPersVG MV; § 37 LPersVG Nds; § 40 LPersVG NW; § 43 LPersVG RhP; § 43 LPersVG Saar; § 45 LPersVG Sachs; § 42 PersVG LSA; § 34 MBG SH; § 44 ThürPersVG)

Beauftragt der Personalrat einen Rechtsanwalt auf der Basis einer Vergütungsvereinbarung über ein Zeithonorar mit der Vertretung in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren, so hat die Dienststelle gleichwohl regelmäßig nur die gesetzliche – und nicht die vereinbarte – Vergütung zu tragen. Dies gilt auch, wenn die vereinbarte Vergütung im Einklang mit den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes steht, da gleichwohl auch in solchen Fällen das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit maßgebend sind.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 2.11.2010 – PB 15 S 127/10
LS ZfPR *online* 5/11, S. 21

39. Anspruch auf Freizeitausgleich für Personalratstätigkeit bei Wechselschichtdienst als verwaltungsgerichtlicher Streit

(§ 46 BPersVG; § 47 LPersVG BW; Art. 46 LPersVG Bay; § 42 LPersVG Bln; §§ 45, 46 LPersVG Brand; § 39 LPersVG Bre; §§ 48, 49 LPersVG Hbg; § 40 LPersVG Hess; §§ 37, 38, 39 LPersVG MV; §§ 39, 40 LPersVG Nds; § 42 LPersVG NW; §§ 39, 40, 41 LPersVG RhP; § 45 LPersVG Saar; §§ 46, 47 LPersVG Sachs; §§ 44, 45 PersVG LSA; §§ 36, 37 MBG SH; §§ 45, 46, ThürPersVG)

Der Anspruch eines beamteten Personalratsmitglieds auf Gewährung von Freizeitausgleich für Personalratstätigkeit ist ein Anspruch aus dem Beamtenverhältnis und daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung geltend zu machen.

Auch der im Wechselschichtdienst tätige Beamte hat grundsätzlich eine regelmäßige Arbeitszeit von Montag bis Freitag. Der ihm wegen seiner Tätigkeit als Personalrat zu gewährende Freizeitausgleich ist daher auf der Grundlage einer einheitlichen Betrachtung des Abwesenheitszeitraums zu berechnen; dies gilt auch dann, wenn er nicht an allen Tagen zum Dienst eingeteilt war.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 24.2.2011 – 10 A 11079/10
LS ZfPR *online* 6/2011, S. 16

40. Uniformtragepflicht für ein freigestelltes Mitglied des Personalrats

(§ 46 BPersVG; § 47 LPersVG BW; Art. 46 LPersVG Bay; § 42 LPersVG Bln; §§ 45, 46 LPersVG Brand; § 39 LPersVG Bre; §§ 48, 49 LPersVG Hbg; § 40 LPersVG Hess; §§ 37, 38, 39 LPersVG MV; §§ 39, 40 LPersVG Nds; § 42 LPersVG NW; §§ 39, 40, 41 LPersVG RhP; § 45 LPersVG Saar; §§ 46, 47 LPersVG Sachs; §§ 44, 45 PersVG LSA; §§ 36, 37 MBG SH; §§ 45, 46, ThürPersVG)

Eine Anordnung, die einem von der dienstlichen Tätigkeit freigestellten Mitglied der Personalvertretung im Soldatenstatus gebietet, während der Personalratstätigkeit Uniform zu tragen, verstößt nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Personalvertretungen. Ihr stehen weder die Wirkung der erteilten Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit noch das personalvertretungsrechtliche Behinderungsverbot entgegen.

BVerwG, Beschluss v. 28.9.2010 – 1 WB 41.09
ZfPR *online* 4/2011, S. 2

41. Konkurrenz zwischen behördeninternem und gewerkschaftlichem Schulungsangebot für Personalratsmitglieder

(§ 46 BPersVG; § 47 LPersVG BW; Art. 46 LPersVG Bay; § 42 LPersVG Bln; §§ 45, 46 LPersVG Brand; § 39 LPersVG Bre; §§ 48, 49 LPersVG Hbg; § 40 LPersVG Hess; §§ 37, 38, 39 LPersVG MV; §§ 39, 40 LPersVG Nds; § 42 LPersVG NW; §§ 39, 40, 41 LPersVG RhP; § 45 LPersVG Saar; §§ 46, 47 LPersVG Sachs; §§ 44, 45 PersVG LSA; §§ 36, 37 MBG SH; §§ 45, 46, ThürPersVG)

Der Personalrat ist nicht berechtigt, ein behördeninternes Fortbildungsangebot, welches sich nicht bereits im Vorhinein nach den dazu in Betracht zu ziehenden Umständen als nicht gleichwertig erweist, zu Gunsten einer wesentlich kostenaufwändigeren gewerkschaftlichen Schulung auszuschlagen.

BVerwG, Beschluss v. 16.6.2011 – 6 PB 5.11
ZfPR *online* 8/2011, S. 3

42. Kein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht für gewerkschaftliche Betätigung

(§ 46 BPersVG; § 47 LPersVG BW; Art. 46 LPersVG Bay; § 42 LPersVG Bln; §§ 45, 46 LPersVG Brand; § 39 LPersVG Bre; §§ 48, 49 LPersVG Hbg; § 40 LPersVG Hess; §§ 37, 38, 39 LPersVG MV; §§ 39, 40 LPersVG Nds; § 42 LPersVG NW; §§ 39, 40, 41 LPersVG RhP; § 45 LPersVG Saar; §§ 46, 47 LPersVG Sachs; §§ 44, 45 PersVG LSA; §§ 36, 37 MBG SH; §§ 45, 46, ThürPersVG)

Weder Art. 9 Abs. 3 GG noch § 275 Abs. 3 BGB berechtigen einen gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer von der Arbeit fernzubleiben, um an Sitzungen des Ortsvorstands seiner Gewerkschaft teilzunehmen.

BAG, Beschluss v. 13.8.2010 – 1 AZR 173/09
LS ZfPR *online* 9/2011, S. 17

43. Berücksichtigung des Minderheitenschutzes bei der Auswahl freizustellender Personalratsmitglieder

(§ 46 BPersVG; § 47 LPersVG BW; Art. 46 LPersVG Bay; § 42 LPersVG Bln; §§ 45, 46 LPersVG Brand; § 39 LPersVG Bre; §§ 48, 49 LPersVG Hbg; § 40 LPersVG Hess; §§ 37, 38, 39 LPersVG MV; §§ 39, 40 LPersVG Nds; § 42 LPersVG NW; §§ 39, 40, 41 LPersVG RhP; § 45 LPersVG Saar; §§ 46, 47 LPersVG Sachs; §§ 44, 45 PersVG LSA; §§ 36, 37 MBG SH; §§ 45, 46, ThürPersVG)

Einem Personalrat steht hinsichtlich der Auswahl freizustellender Mitglieder ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Er muss den in § 46 Abs. 3 Satz 3 SächsPersVG normierten Minderheitenschutz insoweit beachten, als er einen Kandidaten einer geschützten Liste nur aus gewichtigen sachlichen Gründen übergehen und stattdessen einen Kandidaten einer anderen Liste wählen kann.

Ein gewichtiger sachlicher Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn es dem Kandidaten der geschützten Liste an der notwendigen Erfahrung zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit konkret bevorstehenden

Aufgaben fehlt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch genügend Zeit besteht, in der sich dieser auf die anstehenden Aufgaben vorbereiten kann.

(zu 1. und 2. amtl. Leitsätze, zu 3. Leitsätze der Schriftleitung)
VG Dresden, Beschluss v. 1.7.2011 – 9 K 675/11
LS ZfPR *online* 2/2012, S. 22

44. Ersetzung der Zustimmung zur Versetzung von Personalratsmitgliedern und Erlöschen der Personalratsmitgliedschaft

(§ 47 BPersVG; § 48 LPersVG BW, § 108 BPersVG; Art. 47 LPersVG Bay; § 44 LPersVG Bln; § 47 LPersVG Brand; § 56 LPersVG Bre, § 108 BPersVG; § 50 LPersVG Hbg, § 108 BPersVG; §§ 64, 66 Abs. 2 LPersVG Hess; § 40 LPersVG MV; § 41 LPersVG Nds; § 43 LPersVG NW; § 70 LPersVG RhP; § 46 LPersVG Saar; § 48 LPersVG Sachs; § 46 PersVG LSA; § 38 MBG SH; § 47 ThürPersVG)

Die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage von § 44 g Abs. 1 Satz 1 SGB II an ein Personalratsmitglied ist auch ohne Zustimmung des Personalrats nach § 47 Abs. 2 BPersVG wirksam.

Die gesetzliche Zuweisung von Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage des § 44 g Abs. 1 Satz 1 SGB II führte nicht zu einem Ausscheiden aus der Dienststelle und damit nicht zu einem Erlöschen der Personalratsmitgliedschaft nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG, da die Zugehörigkeit des Beschäftigten zu seiner bisherigen Dienststelle nicht verloren gegangen ist.

Ein Verlust des Wahlrechts und das damit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG verbundene Erlöschen der Personalratsmitgliedschaft trat nicht allein durch die gesetzliche Zuweisung von Tätigkeiten bei einer gemeinsamen Einrichtung auf der Grundlage des § 44 g Abs. 1 Satz 1 SGB II ein, sondern ist angesichts der zur Anwendung kommenden Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 4 BPersVG erst verloren gegangen, als die Zuweisung mehr als drei Monate andauert hat und feststand, dass der Beschäftigte nicht binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 20.6.2011 – 16 B 271/11.PVB
ZfPR *online* 7/2011, S. 11

45. Teilnahmerecht aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung

(§ 52 BPersVG; § 53 LPersVG BW; Art. 52 LPersVG Bay; § 46 LPersVG Bln; § 52 LPersVG Brand; § 47 LPersVG Bre; § 53 LPersVG Hbg; §§ 48, 49 LPersVG Hess; § 45 LPersVG MV; § 46 LPersVG Nds; § 49 LPersVG NW; § 51 LPersVG RhP; § 49 LPersVG Saar; § 53 LPersVG Sachs; § 51 PersVG LSA; § 43 MBG SH; § 52 ThürPersVG)

Lädt der Personalrat ein Mitglied einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft zur Personalversammlung, muss er auch allen anderen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Gelegenheit zur Teilnahme geben. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerkschaftsbeauftragte als Referent zu einem bestimmten Thema geladen wird.

(Leitsätze der Schriftleitung)
VG Ansbach, Beschluss v. 5.5.2011 – AN 8 PE 11.00950
ZfPR *online* 9/2011, S. 6

46. Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats bei Erforderlichkeit einer dienststellenübergreifenden Regelung

(§ 56 BPersVG; § 54 LPersVG BW; Art. 56 LPersVG Bay; §§ 51, 52, 53, 54 LPersVG Bln; § 56 LPersVG Brand; § 49 LPersVG Bre; §§ 57, 58 LPersVG Hbg; § 53 LPersVG Hess; § 47 LPersVG MV; § 49 LPersVG Nds; § 53 LPersVG NW; § 57 LPersVG RhP; § 56 LPersVG Saar; § 57 LPersVG Sachs; §§ 54, 55 PersVG LSA; § 45 MBG SH; § 56 ThürPersVG)

Der Gesamtpersonalrat ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 MBG SH zur Mitbestimmung berufen, wenn ein sachlich zwingendes Erfordernis für eine dienststellenübergreifende Regelung der betreffenden Angelegenheit besteht.

BVerwG, Beschluss v. 5.10.2011 – 6 P 6.10
ZfPR *online* 2/2012, S. 2

47. Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats bei Interessenabfragen bei der Deutschen Rentenversicherung Nord/Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

(§ 56 BPersVG; § 54 LPersVG BW; Art. 56 LPersVG Bay; §§ 51, 52, 53, 54 LPersVG Bln; § 56 LPersVG Brand; § 49 LPersVG Bre; §§ 57, 58 LPersVG Hbg; § 53 LPersVG Hess; § 47 LPersVG MV; § 49 LPersVG Nds; § 53 LPersVG NW; § 57 LPersVG RhP; § 56 LPersVG Saar; § 57 LPersVG Sachs; §§ 54, 55 PersVG LSA; § 45 MBG SH; § 56 ThürPersVG)

§ 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG, wonach bei unrichtiger Rechtsmittelbelehrung die Einlegung des Rechtsmittels noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig ist, ist bei Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts nach Ablauf von fünf Monaten seit der Verkündung nicht anwendbar.

Interessenabfragen im Bereich der Deutschen Rentenversicherung Nord unterliegen der Mitbestimmung des dortigen Gesamtpersonalrats.

BVerwG, Beschluss v. 5.10.2011 – 6 P 18.10
ZfPR *online* 2/2012, S. 5

48. Einsichtnahme des Personalrats in Arbeitszeitkonten durch Online-Zugang

(§ 68 BPersVG; § 68 LPersVG BW; Art. 69 LPersVG Bay; §§ 72, 73 LPersVG Bln; §§ 58, 60 LPersVG Brand; § 54 LPersVG Bre; §§ 78, 78 a LPersVG Hbg; § 62 LPersVG Hess; §§ 60, 61 LPersVG MV; §§ 59, 60, 61 LPersVG Nds; §§ 64, 65 LPersVG NW; § 69 PersVG RhP; §§ 68, 71 LPersVG Saar; § 73 LPersVG Sachs; § 57 PersVG LSA; §§ 2, 49 MBG SH; § 68 ThürPersVG)

Die Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Personalrats nach § 59 NPersVG erfordert es nicht, dass die Dienststelle ihm zur Wahrung seines Informationsrechts nach § 60 NPersVG einen Online-Zugang und damit die Möglichkeit einräumt, Einsicht in die Arbeitszeitkonten aller Beschäftigten der Dienststelle zu nehmen.

OVG Niedersachsen, Beschluss v. 21.12.2010 – 18 LP 14/06
ZfPR *online* 8/2011, S. 5

49. Durchsetzung des Rechtsanspruchs des Personalrats auf Vorlage von Beförderungslisten durch einstweilige Verfügung

(§ 68 BPersVG; § 68 LPersVG BW; Art. 69 LPersVG Bay; §§ 72, 73 LPersVG Bln; §§ 58, 60 LPersVG Brand; § 54 LPersVG Bre; § 78, 78 a LPersVG Hbg; § 62 LPersVG Hess; §§ 60, 61 LPersVG MV; §§ 59, 60, 61 LPersVG Nds; §§ 64, 65 LPersVG NW; § 69 PersVG RhP; §§ 68, 71 LPersVG Saar; § 73 LPersVG Sachs; § 57 PersVG LSA; §§ 2, 49 MBG SH; § 68 ThürPersVG)

Ein Mitbestimmungsrecht bei Beförderungen ergibt sich aus § 76 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG.

Nach § 68 Abs. 2 BPersVG ist der Personalrat auch ohne besonderen Anlass über alles zu unterrichten, was er zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Ausübung seiner Beteiligungsrechte wissen muss.

Ein Personalrat kann verlangen, über alles unterrichtet zu werden, was ihn in die Lage versetzt, die Beachtung der Grundsätze eines der Chancengleichheit verpflichteten Auswahlverfahrens zu kontrollieren.

VG Frankfurt a.M., Beschluss v. 11.3.2011 – 22 L 650/11.F.PV
ZfPR *online* 8/2011, S. 10

50. Einsichtsrecht des Personalrats in Bruttolohn- und Gehaltslisten

(§ 68 BPersVG; § 68 LPersVG BW; Art. 69 LPersVG Bay; §§ 72, 73 LPersVG Bln; §§ 58, 60 LPersVG Brand; § 54 LPersVG Bre; § 78, 78 a LPersVG Hbg; § 62 LPersVG Hess; §§ 60, 61 LPersVG MV; §§ 59, 60, 61 LPersVG Nds; §§ 64, 65 LPersVG NW; § 69 PersVG RhP; §§ 68, 71 LPersVG Saar; § 73 LPersVG Sachs; § 57 PersVG LSA; §§ 2, 49 MBG SH; § 68 ThürPersVG)

Dem Personalrat steht ein nicht anlassbezogenes Recht auf Einsicht in die nicht anonymisierten Bruttolohn- und Gehaltslisten aller von ihm vertretenen Beschäftigten zu.

Diese Listen sind nicht Bestandteile der Personalakten i.S. des § 78 Abs. 2 Satz 3 HmbPersVG. Der Schutz der persönlichen Daten der Beschäftigten geht dem Einsichtsrecht des Personalrats in die nicht anonymisierten Bruttolohn- und Gehaltslisten nicht vor.

Die Einsichtnahme in die nicht anonymisierten Bruttolohn- und Gehaltslisten gehört nicht zu den laufenden Geschäften des Personalrats, die der Vorstand führt. Sie ist daher nicht auf die Mitglieder des Vorstandes des Personalrats beschränkt. Vom Personalrat in seiner Gesamtheit können auch andere Mitglieder mit der Einsichtnahme in die nicht anonymisierten Bruttolohn- und Gehaltslisten betraut werden.

OVG Hamburg, Beschluss v. 29.11.2011 – 8 Bf 138/11.PVL
LS ZfPR *online* 2/2012, S. 22

51. Nachholung eines Mitbestimmungsverfahrens

(§ 69 BPersVG; § 69 LPersVG BW; Art. 70 LPersVG Bay; §§ 79, 80, 81 LPersVG Bln; § 61 LPersVG Brand; § 58 LPersVG Bre; §§ 79, 81 LPersVG Hbg; §§ 69, 70, 73 LPersVG Hess; § 62 LPersVG MV; §§ 64, 68, 70, 74, 107 b LPersVG Nds; §§ 66, 68 LPersVG NW; §§ 73, 74 LPersVG RhP; § 73 LPersVG Saar; § 79 LPersVG Sachs; §§ 62, 69 PersVG LSA; § 52 MBG SH; § 69 ThürPersVG)

Die Ablehnung einer berechtigten Mitbestimmung verletzt die der Personalvertretung zustehenden gesetzlichen Beteiligungsrechte. In diesen Fällen ist das Mitbestimmungsverfahren grundsätzlich nachzuholen

(Leitsätze der Schriftleitung)

VG Wiesbaden, Beschluss v. 17.3.2010 – 23 K 43/10.WI.PV

ZfPR *online* 6/2011, S. 12

52. Rechtsanspruch des Personalrats auf Rücknahme einer unter Missachtung seines Mitbestimmungsrechts vollzogenen Maßnahme

(§ 69 BPersVG; § 69 LPersVG BW; Art. 70 LPersVG Bay; §§ 79, 80, 81 LPersVG Bln; § 61 LPersVG Brand; § 58 LPersVG Bre; §§ 79, 81 LPersVG Hbg; §§ 69, 70, 73 LPersVG Hess; § 62 LPersVG MV; §§ 64, 68, 70, 74, 107 b LPersVG Nds; §§ 66, 68 LPersVG NW; §§ 73, 74 LPersVG RhP; § 73 LPersVG Saar; § 79 LPersVG Sachs; §§ 62, 69 PersVG LSA; § 52 MBG SH; § 69 ThürPersVG)

§ 63 Satz 2 NdsPersVG verleiht dem Personalrat, dessen Beteiligungsrecht verletzt worden ist, unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Rücknahme der vollzogenen Maßnahme.

Der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 31. Mai 2007, durch welchen die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Lehrkräfte auf die Schulen übertragen wird, ist eine allgemeine Regelung im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 15 NdsPersVG und unterlag daher dem Verfahren der Behemsherstellung.

BVerwG, Beschluss v. 11.5.2011 – 6 P 4.10

ZfPR *online* 7/2011, S. 4

53. Personalvertretungsrechtliche Zurechnung einer schulischen Baumaßnahme der Bezirksverwaltung

(§ 69 BPersVG; § 69 LPersVG BW; Art. 70 LPersVG Bay; §§ 79, 80, 81 LPersVG Bln; § 61 LPersVG Brand; § 58 LPersVG Bre; §§ 79, 81 LPersVG Hbg; §§ 69, 70, 73 LPersVG Hess; § 62 LPersVG MV; §§ 64, 68, 70, 74, 107 b LPersVG Nds; §§ 66, 68 LPersVG NW; §§ 73, 74 LPersVG RhP; § 73 LPersVG Saar; § 79 LPersVG Sachs; §§ 62, 69 PersVG LSA; § 52 MBG SH; § 69 ThürPersVG)

Schulische Baumaßnahmen der Bezirksverwaltung sind dem für das Schulwesen zuständigen Senator personalvertretungsrechtlich nicht zuzurechnen.

BVerwG, Beschluss v. 16.6.2011 – 6 PB 3.11

ZfPR *online* 8/2011, S. 2

54. Befassung des Personalrats mit erneuter Mitbestimmungsvorlage bei unveränderter Sach- und Rechtslage

(§ 69 BPersVG; § 69 LPersVG BW; Art. 70 LPersVG Bay; §§ 79, 80, 81 LPersVG Bln; § 61 LPersVG Brand; § 58 LPersVG Bre; §§ 79, 81 LPersVG Hbg; §§ 69, 70, 73 LPersVG Hess; § 62 LPersVG MV; §§ 64, 68, 70, 74, 107 b LPersVG Nds; §§ 66, 68 LPersVG NW; §§ 73, 74 LPersVG RhP; § 73 LPersVG Saar; § 79 LPersVG Sachs; §§ 62, 69 PersVG LSA; § 52 MBG SH; § 69 ThürPersVG)

Der Personalrat ist – von Fällen des Rechtsmissbrauchs abgesehen – zwecks Vermeidung des Eintritts der Billigungsfiktion nach § 69 Abs. 2 Satz 5 BPersVG gehalten, sich mit einer Mitbestimmungsvorlage bei unveränderter Sach- und Rechtslage erneut zu befassen, nachdem er einen ersten Antrag auf Zustimmung abgelehnt hatte, ohne dass der Dienststellenleiter das Stufenverfahren eingeleitet hat.

BVerwG, Beschluss v. 12.9.2011 – 6 PB 13.11

ZfPR *online* 11/2011, S. 2

55. Unklare Einlassung der Dienststelle im Mitbestimmungsverfahren bezüglich Informationsumfang

(§ 69 BPersVG; § 69 LPersVG BW; Art. 70 LPersVG Bay; §§ 79, 80, 81 LPersVG Bln; § 61 LPersVG Brand; § 58 LPersVG Bre; §§ 79, 81 LPersVG Hbg; §§ 69, 70, 73 LPersVG Hess; § 62 LPersVG MV; §§ 64, 68, 70, 74, 107 b LPersVG Nds; §§ 66, 68 LPersVG NW; §§ 73, 74 LPersVG RhP; § 73 LPersVG Saar; § 79 LPersVG Sachs; §§ 62, 69 PersVG LSA; § 52 MBG SH; § 69 ThürPersVG)

Bei berechtigtem Verlangen des Personalrats nach ergänzenden Informationen für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zu einer der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegenden Maßnahme wird die Erklärungsfrist des § 79 Abs. 3 Satz 2 Hmb-PersVG nicht dadurch in Lauf gesetzt, dass die bisher gegebenen Informationen wiederholt werden und von der Dienststelle nicht hinreichend deutlich gemacht wird, dass über das bereits Erklärte hinaus keine weiteren Informationen gegeben werden sollen oder werden können.

OVG Hamburg, Beschluss v. 29.11.2011 – 8 Bf 95/11.PVL
LS ZfPR *online* 2/2012, S. 22

56. Dienstvereinbarung zur Entgeltentwicklung der Betriebsrente

(§ 73 BPersVG; §§ 71, 73 LPersVG BW; Art. 73 LPersVG Bay; § 74 LPersVG Bln; §§ 60, 62, 70 LPersVG Brand; § 62 LPersVG Bre; § 83 LPersVG Hbg; § 113 LPersVG Hess; §§ 60, 66 LPersVG MV; § 78 LPersVG Nds; § 70 LPersVG NW; § 76 LPersVG RhP; § 76 LPersVG Saar; § 84 LPersVG Sachs; § 70 PersVG LSA; §§ 51, 57 MBG SH; § 72 ThürPersVG)

Weder das für Eingriffe in Betriebsrentenanwartschaften entwickelte dreistufige Prüfschema noch die diesem zugrunde liegenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit sind heranzuziehen, wenn nach einer Versorgungsordnung die Entwicklung der laufenden Betriebsrentenleistung von der Steigerung oder Senkung des Einkommens der vergleichbaren aktiv Beschäftigten abhängt und sich aus diesem Grund die Betriebsrente verringert. Darin liegt kein Eingriff in die sich aus der Versorgungsordnung ergebenden Rechte, da die Versorgungsordnung von vornherein an die Entwicklung der tariflichen Arbeitseinkommen anknüpft.

Eine Dienstvereinbarung, die eine solche Regelung vorsieht, ist jedoch nach dem jeweiligen Personalvertretungsrecht (hier: § 71 PersVG Berlin) daraufhin zu überprüfen, ob sie den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entspricht. Dazu gehören die zwingenden Grundwertungen des Betriebsrentenrechts.

Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Entwicklung der Betriebsrenten von der Entwicklung der Tarifentgelte der aktiv Beschäftigten abhängig gemacht wird. Das gilt jedoch nur, soweit das mit der bei Eintritt des Versorgungsfalls entstandenen Ausgangsrente definierte Versorgungsniveau nicht beeinträchtigt wird. Ermöglicht die Dienstvereinbarung eine weitergehende Kürzung der Betriebsrente, ist sie in diesem Umfang unwirksam.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)
BAG, Urteil v. 26.10.2010 – 3 AZR 711/08
LS ZfPR *online* 8/2011, S. 25

57. Antragsbefugnis zur Feststellung der Anwendbarkeit einer Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeit auf freigestellte Mitglieder des Bezirkspersonalrats

(§ 73 BPersVG; §§ 71, 73 LPersVG BW; Art. 73 LPersVG Bay; § 74 LPersVG Bln; §§ 60, 62, 70 LPersVG Brand; § 62 LPersVG Bre; § 83 LPersVG Hbg; § 113 LPersVG Hess; §§ 60, 66 LPersVG MV; § 78 LPersVG Nds; § 70 LPersVG NW; § 76 LPersVG RhP; § 76 LPersVG Saar; § 84 LPersVG Sachs; § 70 PersVG LSA; §§ 51, 57 MBG SH; § 72 ThürPersVG)

Der bei einer Generalstaatsanwaltschaft gebildete Bezirkspersonalrat ist nicht befugt, die Nichtanwendbarkeit einer zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem bei diesem gebildeten Personalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarung über die Flexible Arbeitszeit der Beschäftigten auf freigestellte Mitglieder des Bezirkspersonalrats im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren feststellen zu lassen.

Eine erst im Anhörungstermin als Antragsänderung erklärte Antragserweiterung ist nicht sachdienlich, wenn die Sache vertagt werden muss und deshalb die Entscheidung des Verfahrens verhindert oder verzögert wird.

Eine Antragserweiterung ist auch dann nicht sachdienlich, wenn der erweiterte bzw. geänderte Antrag als unzulässig abgelehnt werden müsste.

VG Arnsberg, Beschluss v. 3.2.2011 – 20 K 1230/10.PVL –
ZfPR *online* 5/2011, S. 15

58. Mitbestimmung bei Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes unter Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Weist der Dienststellenleiter einem Arbeitnehmer einen neuen Arbeitsplatz zu und beabsichtigt er die Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung, so unterliegt dies der Mitbestimmung des Personalrats bei Eingruppierung; dies gilt auch, wenn der neue Arbeitsplatz schon einmal unter Beteiligung des Personalrats bewertet worden war.

BVerwG, Beschluss v. 8.11.2011 – 6 P 23.10
ZfPR *online* 2/2012, S. 12

59. Mitbestimmung bei gesetzlicher Personalgestellung nach Auflösung der Versorgungsämter in NRW

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Durch das VersÄmtEinglG sind die bei den aufgelösten Versorgungsämtern in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten kraft Gesetzes zu anderen Landesbehörden versetzt oder im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zum Land zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Eines Rückgriffs auf eine vertragliche oder tarifliche Rechtsgrundlage bedurfte es auch im Fall der Personalgestellung nicht.

Die Regelungen des VersÄmtEinglG sind mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Landesgesetzgeber war gesetzgebungsbefugt und der Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Beschäftigten durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt. Gleiches gilt für einen möglichen Eingriff in die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG).

Die konkrete Zuordnung des einzelnen Beschäftigten zu der zukünftigen Beschäftigungsdienststelle erfolgte gemäß § 10 Abs. 5 VersÄmtEinglG im Wege eines Zuordnungsplans unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und dienstlicher Belange. Damit war ein § 106 GewO gleichwertiger Schutz gewährleistet.

Bei der Erstellung des Zuordnungsplans durfte sich das Land eines Punkteschemas bedienen. Dabei ist im Hinblick auf den Zweck der Auswahl (Veränderung des Beschäftigungsorts) nicht zu beanstanden, wenn Alter und Betriebszugehörigkeit im Vergleich zu anderen Faktoren geringer bewertet werden. Ein Verstoß gegen Regelungen des AGG liegt darin nicht.

Unabhängig vom verwendeten Punkteschema hat für jeden Beschäftigten unter Berücksichtigung aller Umstände eine individualisierte Prüfung zu erfolgen, ob die Maßnahme billigem Ermessen entspricht. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber die Ermessensentscheidung zu treffen hat.

Die Einhaltung der Vorgaben des VersÄmtEingIG unterliegt ebenso der gerichtlichen Überprüfung wie die Ausübung billigen Ermessens. Die Darlegungs- und Beweislast für die Wirksamkeit der Zuordnungsentscheidung liegt beim Arbeitgeber.

Die Personalgestellung ist keine Versetzung iSv. § 72 Abs. 1 Nr. 5 LPVG NW. Sie unterfällt daher nicht der Mitbestimmung der Personalräte der abgebenden Dienststelle. Bei dem Fehlen eines einschlägigen Mitbestimmungstatbestands im LPVG NW handelt es sich um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, so dass eine Lückenfüllung durch Analogie nicht in Betracht kommt.

Ob die Eingliederung in der aufnehmenden Dienststelle bei einer Personalgestellung als Einstellung iSv. § 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG NW anzusehen ist, bleibt offen. Eine fehlende Beteiligung des Personalrats begründet jedenfalls nur dann ein Leistungsverweigerungsrecht des Beschäftigten, wenn der Personalrat die Aufhebung der Maßnahme begehrt.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)

BAG, Urteil v. 14.7.2010 – 10 AZR 182/09

LS ZfPR *online* 8/2011, S. 25

60. Keine Mitbestimmung bei Befristung von Arbeitsverhältnis zur Vertretung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Auch bei einem ständig vorhandenen Vertretungsbedarf an Lehrkräften in einem Bundesland stellt es keinen Missbrauch des eine Befristung des Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG rechtfertigenden Sachgrunds der Vertretung dar, wenn das Land als Schulträger zur Vertretung einer vorübergehend ausfallenden Stammkraft eine Lehrkraft befristet einstellt, die genau dem Anforderungsprofil der Stammkraft entspricht und gerade zur Wahrnehmung von deren Aufgaben fachlich, örtlich und zeitlich geeignet ist.

Der Personalrat hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte – Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG SH) – kein Mitbestimmungsrecht bei der Befristung von Arbeitsverträgen.

BAG, Urteil v. 6.10.2010 – 7 AZR 397/09

LS ZfPR *online* 6/2011, S. 16

61. Mitbestimmung bei Erstellung einer Zielvereinbarung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die von der Bundespolizeidirektion im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei geschlossenen Zielvereinbarungen mit nachgeordneten Dienststellen erfüllen nicht den Mitbestimmungstatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 15 BPersVG, da sie ausschließlich die Diensterfüllung betreffen und nicht das „Ordnungsverhalten“ der Beschäftigten.

Die Zielvereinbarungen erfüllen jedoch den eingeschränkten Mitbestimmungstatbestand des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG, da es sich um Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs handelt. Es findet eine erhöhte Inanspruchnahme der Beschäftigten statt, wovon der Mitbestimmungstatbestand schützen soll, ohne dass Angaben zu Entlastungsmöglichkeiten durch den Dienststellenleiter gemacht werden.

VG Mainz, Beschluss v. 7.10.2010 – 2 L 815/10.MZ

LS ZfPR *online* 5/2011, S. 21

62. Mitbestimmung bei Änderung automatisierter Verfahren zur Personalverwaltung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Art. 75 a Abs. 1 Nr. 2 BayPVG ist eine bereichsspezifische Datenschutznorm, die das Bayerische Datenschutzgesetz ergänzt, um den Belangen der Beschäftigten auf dem Gebiet des Datenschutzes im Arbeitsleben mit den Mitteln des Personalvertretungsrechts Rechnung zu tragen.

Der Zweck von Art. 75 a Abs. 1 Nr. 2 BayPVG deckt sich deshalb mit dem im BayDSG Art. 1 genannten Zweck.

Unter „Einführung“ im Sinne von Art. 75 a Abs. 1 Nr. 2 BayPVG ist die erstmalige Aufnahme einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen, mithin geht es dabei um die Frage des „Ob“ der Datenverarbeitung

„Anwendung“ im Sinne von Art. 75 a Abs. 1 Nr. 2 BayPVG meint nicht jeden einzelnen Bedienungsschritt, sondern die allgemeine Handhabung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei es sich um das „Wie“ der automatisierten Verarbeitung jener Daten dreht.

Gegenstand der Mitbestimmung ist die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als solche.

Für die Annahme einer erheblichen Änderung von automatisierten Verfahren im Sinne des Art. 75 a Abs. 1 Nr. 2 BayPVG ist maßgebend, ob der Persönlichkeitsschutz der Beschäftigten in ähnlicher Weise gefährdet werden kann, wie das bei der Einführung oder der Anwendung automatisierter Verfahren der Fall ist.

Für die Gefährdung des Persönlichkeitsschutzes der Beschäftigten ist es unerheblich, für welche Zwecke ihre persönlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.

(Orientierungssätze)

VGH Bayern, Beschluss v. 23.11.2009 – 17 P 08.3418

ZfPR *online* 4/2011, S. 18

63. Mitbestimmung bei einer mit der Eingruppierung verbundenen Stufenzuordnung nach § 16 TVöD-Bund

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Mitbestimmung bei Eingruppierung erstreckt sich auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 2 TVöD-Bund.

Die Mitbestimmung bei Eingruppierung kommt in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 4 TVöD-Bund erst zum Zuge, wenn die Dienststelle - unter Beachtung der Mitbestimmung bei der Lohngestaltung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 4 BPersVG - Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Berufstätigkeit beschlossen hat.

BVerwG, Beschluss v. 7.3.2011 – 6 P 15.10

ZfPR *online* 5/2011, S. 6

64. Mitbestimmung des Personalrats bei der Berechnung des Ferienüberhangs von Musikschullehrern/Ansprüche des Arbeitnehmers bei Verletzung von Mitbestimmungsrechten

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 SächsPersVG ist der Personalrat bei der Festlegung der sich aus der Berücksichtigung des Ferienüberhangs ergebenden Dauer der regelmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit von Musikschullehrern an kommunalen Musikschulen nicht zu beteiligen. Hierbei geht es nicht um die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage, sondern um die Bestimmung der Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit der Musikschullehrer außerhalb der Schulferien.

Die Verletzung von Mitbestimmungsrechten des Personalrats führt nicht dazu, dass sich individualrechtliche Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmer ergeben, die zuvor noch nicht bestanden. Bei Nichtbeachtung der Mitbestimmung durch den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer daher keinen Erfüllungsanspruch auf Leistungen, welche die bestehende Vertragsgrundlage übersteigen.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)
BAG, Urteil v. 9.11.2010 – 1 AZR 147/09
ZfPR *online* 5/2011, S. 17

65. Mitbestimmung bei Aufteilung der Arbeitszeit für Lehrer an Präsenztagen/Festsetzung der Termine für Konferenzen und Teamabsprachen

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Maßnahme des Schulleiters, mit welcher er für die Präsenztage zur allgemeinen Lehrerkonferenz einlädt, den Beginn der Abteilungskonferenzen festlegt und anordnet, dass Teamabsprachen sowie Klassen- und Fachkonferenzen stattzufinden haben, ist als Aufteilung der Arbeitszeit für pädagogisches Personal nach § 86 Abs. 2 HmbPersVG mitbestimmungsfrei.

BVerwG, Beschluss v. 5.4.2011 – 6 P 1.10
ZfPR *online* 7/2011, S. 2

66. Mitbestimmung bei der Lohngestaltung in Bezug auf Pauschalierung unständiger Entgeltbestandteile

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Der Mitbestimmung bei der Lohngestaltung in Bezug auf die Pauschalierung unständiger Entgeltbestandteile nach § 9 Abs. 1 Satz 5, § 24 Abs. 6 TV-Ärzte KAH steht der Gesichtspunkt des Tarifvorrangs nicht entgegen.

BVerwG, Beschluss v. 10.6.2011 – 6 PB 2.11
ZfPR *online* 9/2011, S. 2

67. Mitbestimmung bei rechtswidriger/nichtiger Maßnahme

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV;

§§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Soweit der Grundlagenerlass über die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst die beratende Teilnahme eines Lehrerratsmitglieds in der Auswahlkommission einführt, unterliegt er als Auswahlrichtlinie nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 LPVG NRW der Mitbestimmung, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Beratungsrecht tatsächlich besteht.

Eine Frist, innerhalb der das Angebot vom ausgewählten Bewerber angenommen werden muss, ist keine Auswahlrichtlinie.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 6.10.2010 – 16 A 1539/09.PVL
LS ZfPR *online* 7/2011, S. 19

68. Mitbestimmung des Personalrats bei Selbstauskunftsbogen im Rahmen eines Personalübergangs

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die ohne Beteiligung des Personalrats erfolgte Verteilung von Selbstauskunftsbogen an die Beschäftigten im Zuge des nach dem Sächsischen Personalübergangsgesetz (SächsPÜG) vorgesehenen Übergangs verletzt das Mitbestimmungsrecht des Personalrats. Das Übergangsgesetz enthält keine abschließende Aufzählung der für die Auswahl der übergehenden Beschäftigten maßgeblichen sachlichen und persönlichen Kriterien.

(Leitsätze der Schriftleitung)
OVG Sachsen, Beschluss v. 17.5.2011 – PL 9 A 223/08
ZfPR *online* 9/2011, S. 3

69. Verhältnis von Mitbestimmung und Mitwirkung im LPVG Berlin bei technischer Überwachung und Hebung der Arbeitsleistung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Mitbestimmung bei technischer Überwachung, bei Hebung der Arbeitsleistung und bei Änderung der Arbeitsmethode im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchst. b sowie Abs. 2 Nr. 2 und 9 BlnPersVG) wird durch die Mitwirkung nach § 90 Nr. 3 BlnPersVG nicht verdrängt.

BVerwG, Beschluss v. 14.6.2011 – 6 P 10.10
LS ZfPR *online* 9/2011, S. 15

70. Mitbestimmung bei technischer Überwachung (EOSS-Verbund)

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Mitbestimmung bei technischer Überwachung, bei Hebung der Arbeitsleistung und bei Änderung der Arbeitsmethode im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchst. b sowie Abs. 2 Nr. 2 und 9 BlnPersVG) wird durch die Mitwirkung nach § 90 Nr. 3 BlnPersVG nicht verdrängt.

BVerwG, Beschluss v. 14.6.2011 – 6 P 10.10
ZfPR *online* 10/2011, S. 2

71. Mitbestimmung bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe im Anschluss an ein solches auf Widerruf

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Ernennung von Rechtspflegeranwärtinnen und Justizsekretäranwärtinnen zu Beamten auf Probe ist als Einstellung mitbestimmungspflichtig, wenn das zuvor bestehende Beamtenverhältnis auf Widerruf im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung zu Probebeamten bereits beendet war. Das gilt auch, wenn sich das Beamtenverhältnis auf Widerruf und das Beamtenverhältnis auf Probe lückenlos aneinander reihen.

Der lückenlose Anschluss eines Beamtenverhältnisses auf Probe an ein solches auf Widerruf stellt sich nicht als (mitbestimmungsfreie) Umwandlung eines Beamtenverhältnisses dar.

VG Arnsberg, Beschluss v. 22.7.2011 – 20 K 1530/10.PVL
ZfPR *online* 10/2011, S. 18

72. Mitbestimmung bei Rechtswidrigkeit der Maßnahme des Dienststellenleiters/Mitbestimmung bei Auswahlrichtlinie

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

In Angelegenheiten nach § 72 LPVG NRW entfällt das Mitbestimmungsrecht nicht, weil die beabsichtigte Maßnahme des Dienststellenleiters rechtswidrig und möglicherweise nichtig ist.

Soweit der Grundlagenerlass über die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst die beratende Teilnahme eines Lehrerratsmitglieds in der Auswahlkommission einführt, unterliegt er als Auswahlrichtlinie nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 14 LPVG NRW der Mitbestimmung, und zwar unabhängig davon, ob ein solches Beratungsrecht tatsächlich besteht.

Eine Frist, innerhalb der das Angebot vom ausgewählten Bewerber angenommen werden muss, ist keine Auswahlrichtlinie.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 6.10.2010 – 16 A 1539/09.PVL
LS ZfPR *online* 7/2011, S. 19

73. Keine Beteiligung bei Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Senat von Berlin

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Der Erlass von Verwaltungsvorschriften durch den Senat von Berlin ist ebenso wenig beteiligungspflichtig wie der entsprechende Entwurf des federführenden Senators.

BVerwG, Beschluss v. 14.9.2011 – 6 PB 14.11
ZfPR *online* 11/2011, S. 4

74. Mitbestimmung bei Eingruppierung und Anerkennung förderlicher Zeiten einer vorherigen Berufstätigkeit

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die Mitbestimmung bei der Eingruppierung in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 3 TVÖD-VKA ist nicht davon abhängig, dass der Dienststellenleiter bei der Aufstellung der Grundsätze zur Anerkennung förderlicher Zeiten einer vorherigen Berufstätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs den Personalrat ordnungsgemäß beteiligt hat.

BVerwG, Beschluss v. 22.9.2011 – 6 PB 15.11
ZfPR *online* 11/2011, S. 6

75. Mitbestimmung bei der Einstellung geringfügig Beschäftigter

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Der Mitbestimmungstatbestand der „Einstellung“ ist auch bei geringfügig Beschäftigten gegeben (entgegen Hess. VGH, Beschluss vom 23.9.1993, Az. HPVTL 2086/92).

§§ 3 – 6 HPVG legen nur fest, wer zum Personalkörper gehört, den der Personalrat repräsentiert. Sie sind für die Wahlberechtigung, die Feststellung der Anzahl der Personalratsmitglieder und die Zahl der Freistellungen von Bedeutung. Sie bestimmen hingegen nicht den Umfang der Mitbestimmungsrechte.

Entscheidend für den Mitbestimmungstatbestand der Einstellung ist, dass die geringfügig Beschäftigten in die Dienststelle eingegliedert werden. Dies ist bei einer Beschäftigung nach dem TVÖD gegeben.

VG Wiesbaden, Beschluss v. 10.3.2011 – 23 K 40/11
ZfPR *online* 11/2011, S. 13

76. Mitbestimmung beim Absehen von der Ausschreibung bei statusgerechter Umsetzung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Das Absehen von der nach § 8 Abs. 1 BBG grundsätzlich erforderlichen Ausschreibung unterliegt auch dann der Mitbestimmung, wenn von der in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BLV geregelten Ausnahme Gebrauch gemacht und Dienstposten durch statusgerechte Umsetzungen besetzt werden sollen. Hieran ändert die vom Bundesministerium für Verkehr 1995 erlassene und die nachgeordneten Behörden bindende „Richtlinie zur Ausschreibung von Beförderungsposten für Beamte und höherwertigen Dienstposten für Angestellte“ nichts.

OVG Hamburg, Beschluss v. 8.11.2011 – 7 Bf 33/11.PVB
LS ZfPR *online* 2/2012, S. 22

77. Mitbestimmung bei Erstellung einer Zielvereinbarung

(§§ 75, 76 BPersVG; §§ 75, 76, 78, 79 LPersVG BW; Art. 73, 75, 76 LPersVG Bay; §§ 75, 85, 86, 87, 88, 99 d LPersVG Bln; §§ 63, 64, 65, 66 LPersVG Brand; §§ 52, 63, 65, 66 LPersVG Bre; §§ 86, 87 LPersVG Hbg; §§ 74, 75, 77, 78 LPersVG Hess; §§ 68, 69, 70 LPersVG MV; §§ 64, 65, 66, 67 LPersVG Nds; §§ 72, 73 LPersVG NW; §§ 78, 79, 80 LPersVG RhP; §§ 78, 80, 84 LPersVG Saar; §§ 80, 81 LPersVG Sachs; §§ 65, 66, 67, 69 PersVG LSA; §§ 2, 51 MBG SH; §§ 74, 75 ThürPersVG)

Die von der Bundespolizeidirektion im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei geschlossenen Zielvereinbarungen mit nachgeordneten Dienststellen erfüllen nicht den Mitbestimmungstatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 15 BPersVG, da sie ausschließlich die Diensterfüllung betreffen und nicht das „Ordnungsverhalten“ der Beschäftigten.

Die Zielvereinbarungen erfüllen jedoch den eingeschränkten Mitbestimmungstatbestand des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG, da es sich um Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs handelt. Es findet eine erhöhte Inanspruchnahme der Beschäftigten statt, wovon der Mitbestimmungstatbestand schützen soll, ohne dass Angaben zu Entlastungsmöglichkeiten durch den Dienststellenleiter gemacht werden.

VG Mainz, Beschluss v. 7.10.2010 – 2 L 815/10.MZ
LS ZfPR *online* 5/11, S. 21

78. Unbeachtlichkeit von Einwänden des Personalrats bei Einstellung

(§ 77 BPersVG; §§ 81, 82 LPersVG BW; Art. 75, 78 LPersVG Bay; § 89 LPersVG Bln; §§ 62, 63 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Bre; §§ 87, 88, 89 LPersVG Hbg; §§ 77, 79 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; §§ 66, 72 LPersVG NW; § 81 LPersVG RhP; §§ 80, 81 LPersVG Saar; § 82 LPersVG Sachs; § 68 PersVG LSA; §§ 51, 56 MBG SH; § 76 ThürPersVG)

Der Einwand des Personalrats, der ausgewählte Bewerber erfülle nicht das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung, liegt offensichtlich außerhalb des Mitbestimmungsrechts des § 78 Abs. 2 Nr. 1 LPersVG und ist deshalb unbeachtlich, wenn der Bewerber das geforderte „einschlägige Universitätsstudium“ im Nebenfach abgeschlossen hat.

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 6.7.2011 – 5 A 10328/11
LS ZfPR *online* 9/2011, S. 15

79. Zustimmungsverweigerung bei Abweichen der Auswahlentscheidung von in der Ausschreibung gesetzten konstitutiven Mindestanforderungen

(§ 77 BPersVG; §§ 81, 82 LPersVG BW; Art. 75, 78 LPersVG Bay; § 89 LPersVG Bln; §§ 62, 63 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Bre; §§ 87, 88, 89 LPersVG Hbg; §§ 77, 79 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; §§ 66, 72 LPersVG NW; § 81 LPersVG RhP; §§ 80, 81 LPersVG Saar; § 82 LPersVG Sachs; § 68 PersVG LSA; §§ 51, 56 MBG SH; § 76 ThürPersVG)

Weicht der Dienststellenleiter bei der Auswahlentscheidung von dem in der Ausschreibung gesetzten konstitutiven Mindestanforderungen des Anforderungsprofils ab, kann der Personalrat seine Zustimmung zur Einstellung in beachtlicher Weise mit der Begründung verweigern, mit Auswahlentscheidung und Einstellung würden andere Beschäftigte benachteiligt, da sie eine Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle wegen des bezeichneten Anforderungsprofils unterlassen haben, obwohl sie die vom Dienstherrn letztlich für ausreichend erachtete geringere Qualifikation erfüllt hätten.

(Leitsatz der Schriftleitung)
OVG Hamburg, Beschluss v. 1.3.2011 – 8 Bf 206/10.PVL
ZfPR *online* 11/2011, S. 7

80. Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung bei unbefristeter Einstellung

(§ 77 BPersVG; §§ 81, 82 LPersVG BW; Art. 75, 78 LPersVG Bay; § 89 LPersVG Bln; §§ 62, 63 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Bre; §§ 87, 88, 89 LPersVG Hbg; §§ 77, 79 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; §§ 66, 72 LPersVG NW; § 81 LPersVG RhP; §§ 80, 81 LPersVG Saar; § 82 LPersVG Sachs; § 68 PersVG LSA; §§ 51, 56 MBG SH; § 76 ThürPersVG)

Zu den Anforderungen an die Beachtlichkeit einer Zustimmungsverweigerung, wenn eine Verweigerung der Zustimmung durch den Personalrat an gesetzlich zugelassene und abschließende geregelte Weigerungsgründe gebunden ist.

Soll die Eingruppierung eines neu eingestellten Beschäftigten auf der Grundlage des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 6. September 2006 zur Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung außerhalb der Bundesverwaltung erfolgen, so hat der Personalrat unter dem Aspekt der Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze mitzubestimmen.

(zu 1. amtl. Leitsatz, zu 2. Leitsatz der Schriftleitung)
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 25.8.2011 – 16 A 783/10.PVB
ZfPR *online* 11/2011, S. 10

81. Zustimmungsverweigerung bei Einstellung/Persönlicher Anwendungsbereich eines Personalüberleitungsvertrags

(§ 77 BPersVG; §§ 81, 82 LPersVG BW; Art. 75, 78 LPersVG Bay; § 89 LPersVG Bln; §§ 62, 63 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Bre; §§ 87, 88, 89 LPersVG Hbg; §§ 77, 79 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; §§ 66, 72 LPersVG NW; § 81 LPersVG RhP; §§ 80, 81 LPersVG Saar; § 82 LPersVG Sachs; § 68 PersVG LSA; §§ 51, 56 MBG SH; § 76 ThürPersVG)

Zu einem am 5.5.2000 abgeschlossenen Arbeitsvertrag („Altvertrag“), der noch an den Maßstäben der Rechtsprechung zur Gleichstellungsabrede zu messen ist.

Bereits die Bezeichnung eines anlässlich eines Betriebsübergangs geschlossenen Vertrags als „Personalüberleitungsvertrag“ weist darauf hin, dass sich dessen Anwendungsbereich nur auf das schon tätige Personal bezieht, welches von dem Betriebsübergang betroffen ist.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)
BAG, Urteil v. 23.2.2011 – 4 AZR 536/09
LS ZfPR *online* 11/2011, S. 16

82. Keine Benachteiligung an Testphase teilnehmender Beschäftigter durch minutengenaue Zeiterfassung

(§ 77 BPersVG; §§ 81, 82 LPersVG BW; Art. 75, 78 LPersVG Bay; § 89 LPersVG Bln; §§ 62, 63 LPersVG Brand; § 65 LPersVG Bre; §§ 87, 88, 89 LPersVG Hbg; §§ 77, 79 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; §§ 66, 72 LPersVG NW; § 81 LPersVG RhP; §§ 80, 81 LPersVG Saar; § 82 LPersVG Sachs; § 68 PersVG LSA; §§ 51, 56 MBG SH; § 76 ThürPersVG)

Ein Personalrat kann nicht mit Erfolg eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes rügen, wenn die Arbeitszeit einzelner Beschäftigter während der Testphase der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung minutengenau und nicht mehr mit einem Sechs-Minuten-Takt erfasst und abgerechnet wird.

OVG Niedersachsen, Beschluss v. 11.8.2011 – 18 MP 4/11
LS ZfPR *online* 11/2011, S. 17

83. Beteiligung des Personalrats bei Verdachtskündigung

(§ 79 BPersVG; § 77 LPersVG BW; § 108 BPersVG; Art. 77 LPersVG Bay; § 87 LPersVG Bln; §§ 63, 68 LPersVG Brand; §§ 52, 65 LPersVG Bre; § 87 LPersVG Hbg; §§ 77, 78 LPersVG Hess; § 68 LPersVG MV; § 65 LPersVG Nds; § 74 LPersVG NW; §§ 82, 83 LPersVG RhP; § 80 LPersVG Saar; §§ 73, 78 LPersVG Sachs; § 67 PersVG LSA; § 51 MBG SH; § 78 ThürPersVG)

Für die kündigungsrechtliche Beurteilung einer Pflichtverletzung ist ihre strafrechtliche Bewertung nicht maßgebend. Entscheidend sind der Verstoß gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten und der mit ihm verbundene Vertrauensbruch.

Es besteht regelmäßig keine Rechtfertigung für die Aussetzung eines Kündigungsschutzprozesses bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Strafverfahrens, in dem der Kündigungsvorwurf unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts geprüft wird, zumal die Aussetzung zu einer bedenklichen, für die Parteien mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken verbundenen Verzögerung des Kündigungsschutzprozesses führen kann.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)

BAG, Urteil v. 25.11.2010 – 2 AZR 801/09 –

LS ZfPR *online* 5/2011, S. 21

84. Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren

(§ 83 BPersVG; § 86 LPersVG BW; Art. 81 LPersVG Bay; § 91 LPersVG Bln; § 95 LPersVG Brand; § 70 LPersVG Bre; § 100 LPersVG Hbg; § 83 LPersVG Hess; § 87 LPersVG MV; § 83 LPersVG Nds; § 79 LPersVG NW; § 121 LPersVG RhP; § 113 LPersVG Saar; § 88 LPersVG Sachs; § 78 PersVG LSA; § 88 MBG SH; § 83 ThürPersVG)

Auf § 547 Nr. 4 ZPO kann sich nur derjenige berufen, dessen ordnungsgemäße Vertretung im Prozess unterblieben ist.

Im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren kann ein Rechtsmittel auch derjenige einlegen, der von Amts wegen zu beteiligen war, jedoch zu Unrecht nicht am Verfahren der Vorinstanz beteiligt worden ist.

BVerwG, Beschluss v. 6.4.2011 – 6 PB 20.10

LS ZfPR *online* 6/2011, S. 16

B. Entscheidungen zur Wahlordnung

1. Besetzung des Abstimmungsvorstands/Nichterforderlichkeit eines Leiters der verselbstständigten Dienststelle

(§ 4 BPersVVO)

Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über die Vorabstimmung nach § 6 Abs. 3 BPersVG können die Anfechtung der sich daran anschließenden Wahl des Personalrats begründen.

Bei Vorabstimmungen über die Verselbstständigung einer Neben- oder Außenstelle nach § 6 Abs. 3 BPersVG sind im Fall einer Dienststelle nach § 49 SGB auch die wahlberechtigten Soldaten des jeweiligen Dienststellenteils zur Mitwirkung im Abstimmungsvorstand nach § 4 Abs. 1 BPersVVO berufen und bei der Vorabstimmung stimmberechtigt.

Die Verselbstständigung eines Dienststellenteils erfordert die Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BPersVG sowie die räumlich weite Entfernung von der Hauptstelle, nicht jedoch das Vorhandensein eines gemeinsamen Leiters des zu verselbstständigenden Dienststellenteils.

(Orientierungssätze)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 30.10.2009 – 16 A 1027/09.PVB

ZfPR 2012, 4

C. Entscheidungen zum Soldatenbeteiligungsgesetz

1. Anhörung der Vertrauensperson bei vorzeitiger Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung

(§ 23 SBG)

§ 23 Abs. 1 Satz 1 SBG enthält keinen Beteiligungstatbestand für die Anhörung der Vertrauensperson zur vorzeitigen Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung („Repatriierung“).

Ein Anspruch auf Anhörung der Vertrauensperson zur vorzeitigen Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung kann durch ständige Verwaltungspraxis der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr begründet werden.

BVerwG, Beschluss v. 1.2.2011 – 1 WB 6.10
LS ZfPR *online* 9/2011, S. 17

2. Weitere Anhörung der Vertrauensperson nach weiteren Ermittlungen

(§ 27 SBG)

Einer weiteren Anhörung der Vertrauensperson nach § 27 Abs. 1 SBG bedarf es nicht, wenn nach der ersten Anhörung durchgeführte weitere Ermittlungen zu keiner Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts geführt haben.

BVerwG, Beschluss v. 26.1.2011 – 2 WNB 9.10
LS ZfPR *online* 8/2011, S. 26

3. Verfahrensrechtliche Auswirkungen einer unterbliebenen Anhörung der Vertrauensperson/Widerspruch i. S. d. § 27 Abs. 2 SBG

(§ 27 SBG)

Ein schwerer Mangel des Verfahrens im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 2 und des § 121 Abs. 2 WDO ist – unabhängig von der Auswirkung des Fehlers auf den Ausgang des Berufungsverfahrens – auch dann gegeben, wenn eine vom Gesetzgeber als zwingend ausgestaltete Verfahrensvorschrift, d. h. nicht nur eine reine Ordnungsvorschrift, nicht beachtet wurde; das Gericht darf eine solche zwingende Vorschrift nicht „leer laufen“ lassen.

Es stellt einen schweren Mangel des (gerichtlichen) Verfahrens dar, der zur Zurückverweisung der Sache führt, wenn es der Vorsitzende des Truppendienstgerichts unterlassen hat, den Wehrdisziplinaranwalt gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 WDO zur Beseitigung eines schweren (vorgerichtlichen) Verfahrensmangels – hier Unterbleiben der nach § 27 Abs. 2 SBG grundsätzlich vorgeschriebenen Anhörung der Vertrauensperson vor Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens – aufzufordern.

Ein bloßer „Verzicht“ des Soldaten auf die Anhörung der Vertrauensperson gemäß § 27 Abs. 2 SBG ist nicht als Widerspruch im Sinne der Vorschrift zu werten.

BVerwG, Urteil v. 8.12.2010 – 2 WD 24.09
LS ZfPR *online* 10/2011, S. 20

D. Entscheidungen zum Post-Personalrechtsgesetz

1. Zuständiger Betriebsrat für Mitbestimmung bei Versetzung eines keinem Unternehmen zugewiesenen Telekom-Beamten in den Ruhestand

(§ 28 PostPersRG)

Bei nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 PostPersRG einem Unternehmen zugewiesenen Beamten der früheren Deutschen Bundespost erfolgt die betriebliche Mitbestimmung bei Einzelmaßnahmen durch den „bei der Aktiengesellschaft“ gebildeten Betriebsrat, auch wenn der zugewiesene Beamte diesen nicht wählen darf.

Der im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 PostPersRG „bei der Aktiengesellschaft“ (Deutsche Telekom AG) gebildete Betriebsrat ist derjenige Betriebsrat, der aufgrund des Zuordnungstarifvertrags für denjenigen Betriebsteil zuständig ist, in dem die anderen Unternehmen zugewiesenen Beamten dienstrechtlich verwaltet werden.

Das dem Betriebsrat des Betriebs, in dem der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 PostPersRG zukommende Recht zur Stellungnahme beinhaltet keinen Anspruch auf Einsicht in Personalakten und insbesondere ärztliche Gutachten. Gleichwohl ist der Betriebsrat möglichst umfassend über die Gründe der Zuruhesetzung zu unterrichten, soweit dadurch nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beamten verletzt wird.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 9.5.2011– 1 A 440/10
LS ZfPR *online* 2/2012, S. 22

2. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Versetzung von Beamten in Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost/Gerichtliche Zuständigkeit

(§ 29 PostPersRG)

In den Fällen des § 29 Abs. 1 bis 8 PostPersRG ist in erster Instanz die Fachkammer und in zweiter Instanz der Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen in der Besetzung des § 84 BPersVG zur Entscheidung berufen.

BVerwG, Beschluss v. 11.3.2011 – 6 PB 19.10
ZfPR *online* 5/2011, S. 12